

Technische Anschlussbedingungen



Landkreis
Heidenheim



für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
an die Integrierte Regionalleitstelle Ostwürttemberg
(IRLS Ostwürttemberg)

sowie

Erläuterungen und Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen
und technischen Regeln im Zuständigkeitsbereich
der Brandschutzdienststelle des Ostalbkreises / Landkreises
Heidenheim

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| 1. | Allgemeines | 4 |
| 1.1 | Notwendigkeit..... | 4 |
| 1.2 | Sachbearbeitung | 5 |
| 1.3 | Konzeption der BMA..... | 5 |
| 1.4 | Normen | 5 |
| 1.5 | Antragstellung / Projektphasen..... | 6 |
| 1.5.1 | Phasen für Aufbau und Betrieb | 6 |
| 1.6 | Anforderungen an den Errichter und die Instandhaltungsfirma | 6 |
| 1.7 | Sachverständigenabnahme | 6 |
| 2. | Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)..... | 6 |
| 2.1 | Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung..... | 6 |
| 2.2 | Brandmelderzentralen (BMZ) | 7 |
| 2.3 | Peripheriegeräte..... | 7 |
| 2.3.1 | Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) | 7 |
| 2.3.2 | Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)..... | 8 |
| 2.3.3 | Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) | 8 |
| 2.3.4 | Feuerwehr-Laufkarten | 8 |
| 2.3.4.1 | Schrankeinbau Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)..... | 9 |
| 2.3.4.2 | Elektronisch unterstützte Schließsysteme | 9 |
| 2.3.4.3 | Feuerwehrschießung | 10 |
| 2.3.5 | Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) | 10 |
| 2.3.6 | Freischaltelelement (FSE)..... | 11 |
| 2.3.7 | Kennleuchte (Blitzleuchte) | 11 |
| 2.3.8 | Störungsmeldungen | 11 |
| 2.3.9 | Vermeidung von Falschalarmen..... | 12 |
| 3 | Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen | 12 |
| 4 | Planung | 12 |
| 5. | Errichten von Brandmeldeanlagen | 12 |

| | |
|--|----|
| 5.1. Überwachung von Zwischenböden und Zwischendecken..... | 12 |
| 5.2. Bestandschutz..... | 13 |
| 5.3. Beschriftung | 13 |
| 6. Gebädefunkanlagen..... | 14 |
| 7. Sprinkleranlagen | 14 |
| 8. Gas-Löschanlagen..... | 15 |
| 9. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Instandhaltung..... | 15 |
| 10. Aktualisierung..... | 15 |
| 11. Aufschaltung der BMA..... | 15 |
| 12. Wechsel des Betreibers..... | 17 |
| 13. Kündigung | 17 |
| 14. Ergänzende Bestimmungen | 17 |
| 15. Kostenersatz und Entgelte..... | 18 |
| 15.1 Abnahmegebühren..... | 18 |
| 15.2 Täuschungs- und Falschalarme..... | 18 |
| 16. Allgemeine Hinweise | 18 |
| 16.1 Verständigung der Feuerwehr | 18 |
| 16.2 Abbestellen der Feuerwehr..... | 18 |
| 16.3 Änderungen an der BMA | 18 |
| 16.4 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme..... | 19 |
| 16.5 Revisionsarbeiten Brandmeldeanlagen | 19 |
| 16.6 Feuerwehrpläne | 19 |
| 16.7 Sonstiges | 19 |
| Anlagen..... | 19 |

Abkürzungsverzeichnis:

| | |
|-------|--|
| AEE | Alarm-Empfangs-Einrichtung |
| AM | Automatische Melder |
| BMA | Brandmeldeanlage(n) |
| BMZ | Brandmelderzentrale |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| FAT | Feuerwehr-Anzeigetableau |
| FBF | Feuerwehr-Bedienfeld |
| FGB | Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil |
| FIZ | Feuerwehr-Informationszentrale |
| FSD | Feuerwehr-Schlüsseldepot |
| FSE | Freischaltelement |
| FSS | Feuerwehr-Schlüsselschrank |
| GHS | Gebäudehauptschlüssel |
| GMA | Gefahren-Meldeanlage |
| HCL | Haupt-Clearing-Leitstelle |
| HFM | Handfeuermelder |
| IRLS | Integrierte Regionalleitstelle |
| KN | Konzessionsnehmer |
| NSL | Notruf- und Serviceleitstelle |
| SDA | Schlüsseldepot-Adapter |
| SPZ | Sprinklerzentrale |
| TAB | Technische Anschlussbedingungen |
| ÜE | Übertragungseinrichtung |
| VDE | Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. |
| VdS | Schadenverhütung GmbH (ehem. Verb. d. Schadensversicherer e. V.) |
| ZE-ÜE | Zugelassener Errichter Übertragungsgerät |
| ZE-NC | Zugelassener Errichter Neben-Clearingstelle |

1. Allgemeines

Dieses Regelwerk gilt für die Zuständigkeit der Integrierten Regionalleitstelle Ostwürttemberg (IRLS). Die feuerwehrspezifischen Vorgaben betreffen alle Kommunen, die unter die Zuständigkeit der Brandschutzaufsicht des Ostalbkreises (ausgenommen Stadt Schwäbisch Gmünd) / Landkreises Heidenheim fallen. Nachfolgende Regelungen ab der Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Alarm-Empfangs-Einrichtung (AEE) bzw. Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) sind allgemeingültig.

1.1 Notwendigkeit

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) ist von rechtlichen Grundlagen sowie von brandschutztechnischen Erfordernissen bestimmt.

Zudem kann in eigenem Interesse der Bauherrschaft und/ oder des Betreibers eine Brandmeldeanlage erforderlich sein.

1.2 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung beim Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim obliegt der Brandschutzdienststelle des Ostalbkreises / Landkreises Heidenheim für alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer BMA stehenden Fragen.

Kontaktadressen siehe **Anlage B1**

1.3 Konzeption der BMA

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) vor der Ausführung der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Ostalbkreises / Landkreises Heidenheim.

Die notwendige Abstimmung bezieht sich auf Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA), hier insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE), Änderungen bzw. Anpassungen einer bestehenden Anlage.

Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die IRLS dürfen nur durch dafür zugelassene Fachfirmen nach DIN 14675 geplant, errichtet und instand gehalten werden.

1.4 Normen

Brandmeldeanlagen (BMA) müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) den Normen DIN VDE 0800, DIN VDE 0833, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau“ des Verbandes der Schadenversicherer (VdS 2095) einschließlich Ergänzungen beachtet werden. Es wird darüber hinaus auf die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in der in Baden-Württemberg eingeführten Fassung verwiesen.

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- DIN VDE 0800, DIN EN 50173 Informationstechnik
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand Einbruch und Überfall, Teil 1,-2,-4
- DIN VDE 0845, DIN EN 50468 Anforderungen zur Zerstörfestigkeit von Einrichtungen mit Telekommunikationsanschluss gegen Überspannungen und -ströme infolge Blitzschlags;
- VDE 0185, DIN EN 62305, Teil 1-4 Blitzschutz
- DIN 14675-1 Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen
- DIN 14675-2 Anforderungen an die Fachfirmen
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die FW

- VdS CEA 4001, VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

1.5 Antragstellung / Projektphasen

Ein Antrag gemäß **Anlage G** für die Aufschaltung auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen im Ostalbkreis und im Landkreis Heidenheim ist an die zuständige Brandschutzdienststelle, siehe **Anlagen B** Ansprechpartner:

B1: Brandschutzdienststelle/Konzessionsgeber

B2: Konzessionsnehmer

B3: Zugelassener Errichter ZE-NC

B4: Zugelassener Errichter ZE-ÜE

zu richten.

Zuvor ist mit dem Konzessionsnehmer (KN) oder einem zugelassenen Errichter ein Vertrag über den Betrieb einer ÜE abzuschließen. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten – die Vorlaufzeit sollte ca. 8 Wochen betragen – ist Sorge zu tragen.

Mit der Aufschaltung werden die TAB anerkannt.

1.5.1 Phasen für Aufbau und Betrieb

Gemäß DIN 14675

1.6 Anforderungen an den Errichter und die Instandhaltungsfirma

Errichtung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) dürfen nur durch Fachfirmen und zugelassene Errichter vorgenommen werden, die nach DIN 14675 zertifiziert sind (siehe **Anlage D1** und **D2**, Zulassungsbedingungen für ZE-ÜE und ZE-NC).

1.7 Sachverständigenabnahme

Vor Aufschaltung ist eine Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Vor der Aufschaltung sind die Mängel der Sachverständigenabnahme zu beheben.

2. Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung

Der Fernalarm der Brandmeldeanlage (BMA) ist auf die IRLS weiterzuleiten. Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich dabei aus der DIN EN 50136.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den KN oder den zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZE-NC) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen. Ist die BMZ und somit auch die ÜE an anderer Stelle als am Feuerwehrezugang installiert, so ist die Nummer auch an der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) anzubringen.

2.2 Brandmelderzentralen (BMZ)

Brandmelderzentralen (BMZ) müssen der DIN VDE 0833 und DIN 14675 entsprechen. Die BMZ ist gegen unbefugte Manipulation zu sichern. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen.

2.3 Peripheriegeräte

Am Feuerwehrezugang sind alle Geräte und Einrichtungen der BMA zur Identifikation einer Meldung sowie zur Bedienung der Anlage durch die Feuerwehr in einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) unterzubringen. Der Feuerwehrezugang bis zur FIZ ist mit mechanischer Schließung auszustatten.

2.3.1 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist als Erstinformationsstelle der Feuerwehr wie folgt auszustatten:

- DIN-Profil-Halbzylinder der Schließung der örtlichen Feuerwehr/Kommune
- Beschilderung nach DIN 4066 Form D1 mit Aufschrift FIZ
- Der Weg zur FIZ ist auszuschildern.
- Der Aufstellort der FIZ muss gut beleuchtet sein.
- Der Störschallpegel darf nicht über 80 dB (A) liegen.
- Rot lackiertes Stahlblechgehäuse mit abschließbarem Türsystem
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Ggf. Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) nach DIN 14663
- Kartenhalter für Feuerwehrlaufkarten
- Feuerwehr-Laufkarten
- Feuerwehrplan
- Ggf. Bodenheber (Saug - oder Krallenheber)
- Ggf. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- Mind. 5 Ersatzgläser für manuelle Brandmelder (Handmelder)
- Betriebsbuch
- Schild mit der Instandhaltungsfirma + Rufnummer 24/7

- Ggf. Ansprechstelle für Sprachalarmanlagen

Vorzugsweise am Feuerwehrezugang müssen zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Stehleiter für automatische Melder in Zwischendecken
- Lageplan-, Entrauchungs- und Anzeigetableaus

Die genaue Positionierung und eventuelle Abweichungen sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.3.2 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Die FIZ ist mit einem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661 auszustatten. Für das Schloss der FIZ ist ein Profilhalbzylinder der örtlichen Feuerwehrschißung bei der zuständigen Feuerwehr/Kommune zu beantragen. Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

- Brandfallsteuerung ab -

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

2.3.3 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT muss in einem gemeinsamen Gehäuse (FIZ) mit dem FBF und den Feuerwehr-Laufkarten untergebracht werden.

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: Meldergruppe/Meldernummer

Zweite Zeile: Raumbezeichnung

Bei ausgedehnten Objekten kann mehr als ein FAT einschließlich eines Satzes Feuerwehr-Laufkarten erforderlich sein.

2.3.4 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Doppelschließung FW/Bediener). Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich.

Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten sind zu beachten. Diese können über die Brandschutzdienststellen bzw. deren Internetauftritte bezogen werden.

Am Tag der BMA-Aufschaltung müssen alle geprüften Feuerwehr-Laufkarten an der FIZ zur Verfügung stehen.

Bei Änderungen der Anlagenstruktur oder baulichen Veränderungen mit Auswirkung auf die Gültigkeit der Feuerwehr-Laufkarten, sind diese unverzüglich zu korrigieren und im Kartendepot auszutauschen.

2.3.4.1 Schrankeinbau Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Werden die Geräte und Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, ist dieser je nach Standort mit Heizung und Beleuchtung zu versehen.

Ferner ist er mit einer Blitzleuchte und einem Hinweisschild mit der Aufschrift „FIZ“ nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Sofern der Schrank abschließbar ist, ist ein GHS-passendes Schloss zu verwenden.

2.3.4.2 Elektronisch unterstützte Schließsysteme

Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen (z.B. Chip, Zugangskarte, Transponder, Kombischlüssel) muss der elektronische Schlüssel (E-Schlüssel) die Funktion eines GHS aufweisen.

Grundsätzlich sind diese, analog zu einer mechanischen Schließung, zu sichern und zu überwachen. Zeitlich begrenzte E-Schlüssel sind nicht zugelassen.

E-Schlüssel sind grundsätzlich mit einer kurzen, schriftlichen Gebrauchsanweisung zu versehen, aus der klar und verständlich hervorgeht, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind. Die Ausführung erfolgt in Absprache mit der Brandschutzdienststelle.

Die Gebrauchsanweisung ist als laminiertes Papier in der Größe von ca. 6 cm x 4 cm an den elektronischen Schlüssel anzuhängen. Bei E-Schlüsseln mit einer eigenen Stromversorgung (z.B. Batterie) bzw. Zugangssystemen (Karten oder Chip mit einer zeitlichen Begrenzung) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen mit diesen Schlüsseln jederzeit möglich ist. Insbesondere ist er dafür zuständig, dass Batterien in den Schlüsseln jederzeit ausreichend geladen sind. Es sind Langzeitbatterien zu verwenden. Darüber hinaus sollen alle durch die Feuerwehr zu schließenden Zugänge auf dem Weg vom Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) bis zur FIZ mit einem mechanischen Schlüssel zu schließen sein. Wird ein FSD mit eigenem Steckplatz für Schlüsselkarten verwendet, muss dieser ein Überwachungssystem mit Kartenidentifikation haben.

2.3.4.3 Feuerwehrschießung

Für den Bereich des Ostalbkreises / Landkreises Heidenheim wurde für die Zugangsregelung und Belange der örtlich zuständigen Feuerwehren das erforderliche Schließsystem eingerichtet. Dieses Schließsystem trägt den Namen Feuerwehrschießung Stadt/Gemeindenamen

Diese **Schließung** umfasst:

- **Umstellschloss**, VdS zugelassen
Verriegelung Innentür FSD Schließung

Jede Stadt/Gemeinde hat eine separate Schließung.

Der Bezug hat über einen Fachhändler für Umstellschlösser nach VdS für die jeweilige Kommune zu erfolgen.

- **Profilhalbzylinder**, mit Schließkarte, incl. der dazugehörigen Schlüssel in erforderlicher Anzahl.

VERWENDUNG: FIZ, FSE, Doppelschließungen an Toranlagen, Schrankenanlagen, Schlüsselschalter usw.

Beantragung bei der jeweiligen Kommune. Die Kommune beschafft die Profilhalbzylinder und stellt diese dem Betreiber in Rechnung. Der Betreiber erhält hierzu keine Schlüssel.

Die Bereitstellung der erforderlichen Feuerwehrschießungen geht zu Lasten des BMA-Betreibers. Bei Demontagen gehen die Schließungen in den Bestand der örtlichen Feuerwehr/Kommune kostenfrei über.

Die Lieferung von bestellten Schließungen erfolgt grundsätzlich zunächst an die Adresse der Brandschutzdienststelle des Ostalbkreises / Landkreises Heidenheim. Die Montage erfolgt am Tag der Inbetriebnahme der BMA / Einrichtung.

Über die im FSD hinterlegten Objektschlüssel wird ein Schlüsselprotokoll angefertigt. Bei Änderungen der Objektschließung ist die Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr/Kommune un- aufgefördert zu informieren.

2.3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) ist gemäß DIN 14675 einzubauen. Es ist darauf zu achten, dass das FSD nicht über Lichtschächten eingebaut wird.

Das FSD ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 einzubauen und je nach eingesetztem Brandmeldesystem über einen VdS-zugelassenen Anschlussadapter (SDA) an die BMZ anzuschließen.

Das FSD muss mit 2 St. Objektschlüssel und ggf. auch Transponder von Zutrittskontroll-Systemen überwacht aufnehmen können.

Ausnahme: Aus einsatztaktischen Gründen werden weitere Schlüssel gefordert. An diesen Schlüssel dürfen noch zwei weitere Schlüssel angehängt werden, welche mit einer Plombe zu sichern sind.

Für die rechtzeitige Bestellung – die Vorlaufzeit sollte ca. 6 Wochen betragen – ist durch den Betreiber der BMA oder den Errichter der BMA Sorge zu tragen.

Der Sabotagealarm FSD ist nicht zur IRLS, sondern zu einer Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) weiterzuleiten.

2.3.6 Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle, vorzugsweise im Nahbereich des FSD, zu installieren. Durch das FSE dürfen die Brandfallsteuerungen und örtliche Alarmierungen nicht angesteuert werden.

Das FSE muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen, vom VdS anerkannt und für den Einbau eines Profilhalbzylinders geeignet sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten (möglichst MG 99). Auch für diese Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte zu erstellen. Das Betätigen des FSE löst einen Alarm aus; er ist dem Alarm eines Handfeuermelders gleichzusetzen. Jedoch darf das Auslösen des FSE nur zum Auslösen der ÜE und der Kennleuchten (Blitzleuchten) sowie zum Entriegeln des FSD und, wenn vorhanden, des Feuerwehr-Schlüsselschanks (FSS) führen. Das FSE ist im Umkreis von max. 50 cm um das FSD anzuordnen.

2.3.7 Kennleuchte (Blitzleuchte)

Die Standorte der Kennleuchten (Blitzleuchten) sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (z.B. im Rahmen des Brandschutzkonzepts) abzustimmen. Die Kennleuchten sind rot auszuführen.

2.3.8 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen der BMA müssen gemäß DIN 14675 zur „beauftragten Stelle“, mindestens als Sammelanzeige, weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtung in einem nicht durch „eingewiesene Personen“ ständig besetzten Raum befinden.

2.3.9 Vermeidung von Falschalarmen

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind vorzugsweise technische Lösungen anzuwenden und bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 9.7 und DIN 14675-1 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

3 Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen

Gemäß DIN 14675-1

4 Planung

Gemäß DIN 14675-1

5. Errichten von Brandmeldeanlagen

Gemäß DIN 14675-1

5.1. Überwachung von Zwischenböden und Zwischendecken

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) dauerhaft gekennzeichnet werden. Die markierten Bodenplatten sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die ein Verwechseln der Platten unmöglich macht. Bodenplattenheber sind am Zugang zum überwachten Bereich für den Einsatz der Feuerwehr griffbereit sowie gegen unbefugtes Entnehmen gesichert vorzuhalten und mit einer Aufschrift „Feuerwehr“ dauerhaft zu kennzeichnen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Öffnungswerkzeuge von Deckenplatten.

Für die Erkundung von Meldern in Zwischendecken ist pro Geschoss mindestens eine geeignete Leiter für die Feuerwehr zu deponieren und mit einem Schloss mit GHS-Schließung zu sichern.

Der Ort der Aufbewahrung ist auf den Laufkarten zu markieren. Der Betreiber ist für die Instandhaltung der Leiter zuständig.

Revisionsöffnungen müssen mindestens 60 cm x 60 cm groß sein.

5.2. Bestandschutz

Brandmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen entsprachen, haben Bestandschutz. Dieser Bestandschutz gilt auch dann, wenn durch Überarbeitung der Normen Festlegungen verändert wurden.

Die Landkreise und Kommunen mit eigener Baurechtszuständigkeit können vom Betreiber einer bestehenden BMA verlangen, die Bestimmungen der TAB, ganz oder in Teilen an die derzeit gültige Fassung anzupassen, wenn:

- Bei bereits langjährig betriebenen BMA wichtige Teile erneuert werden (z.B. Austausch BMZ) oder im großen Umfang erweitert wird,
- Bei bereits langjährig betriebenen BMA weitreichende Abweichungen zu den jetzt gültigen TAB bestehen,
- Umfangreiche oder wesentliche technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich auf den ordentlichen Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden.

Jede wesentliche Änderung der Anlage nach DIN 14675 ist der Brandschutzdienststelle anzuzeigen.

5.3. Beschriftung

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z. B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarz auf weißem Grund oder weiß auf rotem Grund auszuführen. Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder, im Idealfall graviert oder direkt am Melder angebrachte, beschriftete Kennzeichnungshalterungen zu verwenden. Die Beschriftungen müssen dauerhaft angebracht werden. Eine Kennzeichnung am Korpus des Melders durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o.ä. ist nicht zulässig. Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt werden.

Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

bis 4 m: 12,5 mm Schriftgröße

bis 6 m: 16,0 mm Schriftgröße

bis 8 m: 20,0 mm Schriftgröße

bis 12 m: 30,0 mm Schriftgröße

bis 16 m: 40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen über 16 m kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße [mm]} = \text{Raumhöhe [m]} : 0,3$$

Auf alle vom Boden aus nicht einsehbaren Brandmelder ist an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen, ggf. abgehängten Beschriftungsschildern hinzuweisen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

6. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die im Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Die **Anlage E** „Ausführungsbestimmungen Gebäudefunkanlagen“ ist zu beachten. Ein Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) nach DIN 14 663 ist in der FIZ zu installieren.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell über das Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) möglich sein, als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt ausschließlich manuell durch die Feuerwehr mittels des FGB.

7. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der FIZ bis zum Absperrschieber in der Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte (siehe Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten) darzustellen.

Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 zu kennzeichnen. Bei Anlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Zonen aufgeteilt und mithilfe von Strömungsmeldern überwacht werden, muss jeder Strömungsmelder eine eigene Meldergruppe besitzen. Dasselbe gilt für Alarmdruckschalter von Tandemventilstationen. Eine Alarmmeldung von einem Alarmdruckschalter (Alarmventil) muss am FAT entsprechend angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden.

Jede Alarmventilstation ist mit der Sprinklergruppennummer, dem entsprechenden Löschbereich (Geschoss/Bereich) sowie der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer des Alarmdruckschalters zu beschriften. In der SPZ ist ein Übersichtsplan über die Sprinklergruppen vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen. Wenn bauliche Anlagen durch mehrere BMA überwacht und gleichzeitig durch mindestens eine automatische Feuerlöschanlage geschützt werden, gilt für jeden Melde- bzw. Löschbereich:

- Die Auslösemeldung der automatischen Feuerlöschanlage muss zum selben FAT geschaltet werden.

- Die Löschbereiche der automatischen Feuerlöschanlage sind ggf. zu unterteilen. Die Teilbereiche müssen dem Sicherungsbereich der jeweiligen BMA entsprechen. Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog auch für Sprühwasserlöschanlagen.

8. Gas-Löschanlagen

Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Objektschutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen. Die Steuereinrichtung/Steuerzentrale der Gas-Löschanlage muss über eine eigene Meldergruppe eine elektrische Meldung der Gaslöschung an die BMZ weiterleiten. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat. Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

9. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Instandhaltung

Instandhaltungsverpflichtung gemäß DIN 14675

Eingewiesene Personen gemäß DIN 14675

10. Aktualisierung

Der Betreiber der BMA ist für die Aktualisierung der Alarmunterlagen verantwortlich. Veränderungen der Anschlussdaten, autorisierte Personen bzw. Notdienstreichbarkeiten, z. B. Facility-Management, sind sofort dem Vertragspartner (KN oder ZE-NC) bzw. an die zuständige Brandschutzdienststelle schriftlich zu melden.

11. Aufschaltung der BMA

Antragstellung

Damit BMA an die BMA-Alarm-Empfangseinrichtung der Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim angeschlossen werden können, ist spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschlussstermin ein formeller schriftlicher Antrag bei der zuständigen Brandschutzdienststelle unter Verwendung der **Anlage G** „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“ zu stellen. In den beiden Landkreisen ist neben dem KN auch der ZE-NC berechtigt, eigene Übertragungsgeräte auf die AEE aufzuschalten. Zwischen dem Betreiber der BMA und dem KN oder dem ZE-NC ist ein Vertrag zu schließen, der den Teilnehmeranschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die IRLS regelt.

Das Antragsformular und ggf. erforderlichen Anlagen sind rechtzeitig an die zuständige Brandschutzdienststelle zu übermitteln.

Im Antrag ist anzukreuzen, ob die BMA aufgrund

- a) einer baurechtlichen Forderung (z.B. Baugenehmigung, Sonderbau-Vorschrift usw.) oder
- b) einer freiwilligen Entscheidung des Betreibers

an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landkreise angeschlossen werden soll.

Im Fall b) entscheidet die zuständige Brandschutzdienststelle über die Annahme des Antrags.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuständige Brandschutzdienststelle den Anschluss von Brandmeldeanlagen, die von nicht zertifizierten Planern oder Errichtern erstellt wurden, ablehnen muss.

Die Inbetriebnahme der ÜE erfolgt an dem Tag der erfolgreichen Feuerwehr-Abnahme der BMA. Das beauftragte Unternehmen fertigt über die Bereitstellung und Betriebsbereitschaft der BMA ein Abnahmeprotokoll.

Nach bestandener Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr erfolgt die Freigabe zur Übertragung von Alarmen an die AEE.

Ruhen die Aufbauarbeiten an der BMA länger als ein Jahr, ohne dass mit den Brandschutzdienststellen bzw. dem KN Kontakt besteht, behalten sich die Landkreise vor, eine zuvor ausgesprochene Genehmigung auf Aufschaltung wieder zurückzunehmen.

Zu beachten ist die **Anlage F** „Checkliste Aufschaltung“ Diese ist vor der Aufschaltung an die zuständige Brandschutzdienststelle zu übermitteln.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist zum Termin der Aufschaltung erforderlich, die Einladung erfolgt über die Brandschutzdienststelle.

Spätestens zu diesem Termin ist die erforderliche Anzahl von Feuerwehrplänen an die örtlich zuständige Feuerwehr und ggf. die zuständige Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Sind nicht alle vorgenannten Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung !

Teilnehmerkreis bei der Behörden-/ Feuerwehr-Abnahme:

- Betreiber
- Errichter (BMA, Sprachalarmierungsanlage, BOS-Objektfunkanlage)

- Vertreter der örtlichen Feuerwehr
- Brandschutzdienststelle

Die Terminierung ist durch den Betreiber zu organisieren.

12. Wechsel des Betreibers

Wechselt der Betreiber der BMA, muss dieser Wechsel zwingend beim KN sowie der Brandschutzdienststelle wie folgt angezeigt werden:

1. Der bisherige Betreiber des Anschlusses hat schriftlich beim KN / ZE-NC zu kündigen.
2. Der neue Betreiber hat die Fortführung des Anschlusses beim KN / ZE-NC neu zu beantragen.
(**Anlage G:** „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“)

Der KN / ZE-NC informiert die Brandschutzdienststellen bzw. IRLS entsprechend.

Eine Nachabnahme der Brandmeldeanlage obliegt der Entscheidung der Brandschutzdienststelle.

13. Kündigung

Die Kündigung des Anschlusses ist dem KN / ZE-NC mitzuteilen.

Die Kündigung des Anschlusses muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin beim KN eingegangen sein. Der KN / ZE-NC informiert die Brandschutzdienststelle bzw. IRLS sowie die zuständige Baurechtsbehörde entsprechend. Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, darf eine Kündigung des Anschlusses nur erfolgen, wenn die baurechtliche Erfordernis nicht mehr gegeben ist (Beispiel: Leerstand oder Abbruch des Gebäudes) und diese durch die zuständige Baurechtsbehörde schriftlich bestätigt wurde. Die Kostenpflicht bleibt so lange bestehen, bis die ÜE durch das beauftragte Unternehmen demontiert, das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung ausgebaut wurden. Die Demontage / Außerbetriebsetzung des Anschlusses wird durch den KN / ZE-NC mit der Aufhebung des Anschlussbescheides dem Betreiber (Abschaltebericht) mitgeteilt.

14. Ergänzende Bestimmungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

15. Kostenersatz und Entgelte

15.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltabnahme der BMA gemäß Ziffer 11 dieser Anschlussbedingungen ist kostenpflichtig. Die Wartung des FSD sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen werden dem Betreiber gemäß Kostensatzung der Landkreise bzw. Kommunen in Rechnung gestellt. Grundlage für die Kostenerhebung ist die Kostensatzungsatzung der Landkreise bzw. Kommunen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

15.2 Täuschungs- und Falschalarme

Die Kosten, die einer Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Täuschungs- und Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der gültigen Kostensatzung der Kommune.

16. Allgemeine Hinweise

16.1 Verständigung der Feuerwehr

Eine BMA dient zur Früherkennung von Bränden. Die IRLS alarmiert daher im Interesse des Betreibers bei Eingang eines Feueralarms über die BMZ sofort die örtlich zuständigen Einheiten zur Brandbekämpfung. Der Umfang der Alarmierung richtet sich nach der jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnung der jeweiligen Kommune.

16.2 Abbestellen der Feuerwehr

Nach dem Auslösen einer BMA kann die Feuerwehr gemäß Feuerwehrgesetz nur noch durch den ersteintreffenden Einsatzleiter der betreffenden Feuerwehr abbestellt werden.

16.3 Änderungen an der BMA

Sämtliche Änderungen an der BMA, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen, ein Austausch der BMZ oder Objektschließung o.ä., sind der Brandschutzdienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Liste der Ansprechpartner, die Feuerwehr-Laufkarten und der Feuerwehrplan sind bei Änderungen zu aktualisieren.

16.4 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme

Für Revisionsarbeiten an der BMA und Feuerlöschanlagen ist der Betreiber verantwortlich. Bau-rechtlich geforderte BMA und Feuerlöschanlagen dürfen nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird. Andernfalls muss der Betreiber für geeignete Ersatzmaßnah-men sorgen. Diese sind mit der Brandschutzdienststelle und ggf. dem Sachversicherer abzuklären.

Revisionsmeldungen werden von der Leitstelle nicht bearbeitet. Revisionsmeldungen, Wartungsab-schaltungen und sonstige Servicemeldungen müssen über die Clearingstelle abgewickelt werden.

16.5 Revisionsarbeiten Brandmeldeanlagen

Zur Verhinderung von Falschalarmierungen kann bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten die BMA für max. 12 Stunden bei der Clearingstelle vom Betreiber bzw. von ihm beauftragten Personen abgemeldet werden.

16.6 Feuerwehrpläne

Siehe Anlage A (Merkblätter der Landkreise)

16.7 Sonstiges

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur von den Brandschutzdienststellen der Landkreise genehmigt werden.

Anlagen

Anlage A Feuerwehrpläne

Anlage B1 Ansprechpartner Brandschutzdienststelle/Konzessionsnehmer

Anlage B2 Ansprechpartner Konzessionsgeber

Anlage B3 Zugelassener Errichter ZE-ÜE

Anlage B4 Zugelassener Errichter Z-NC

Anlage C Schlüsseldepot

Anlage D1 Zulassungsbedingungen ZE-ÜE

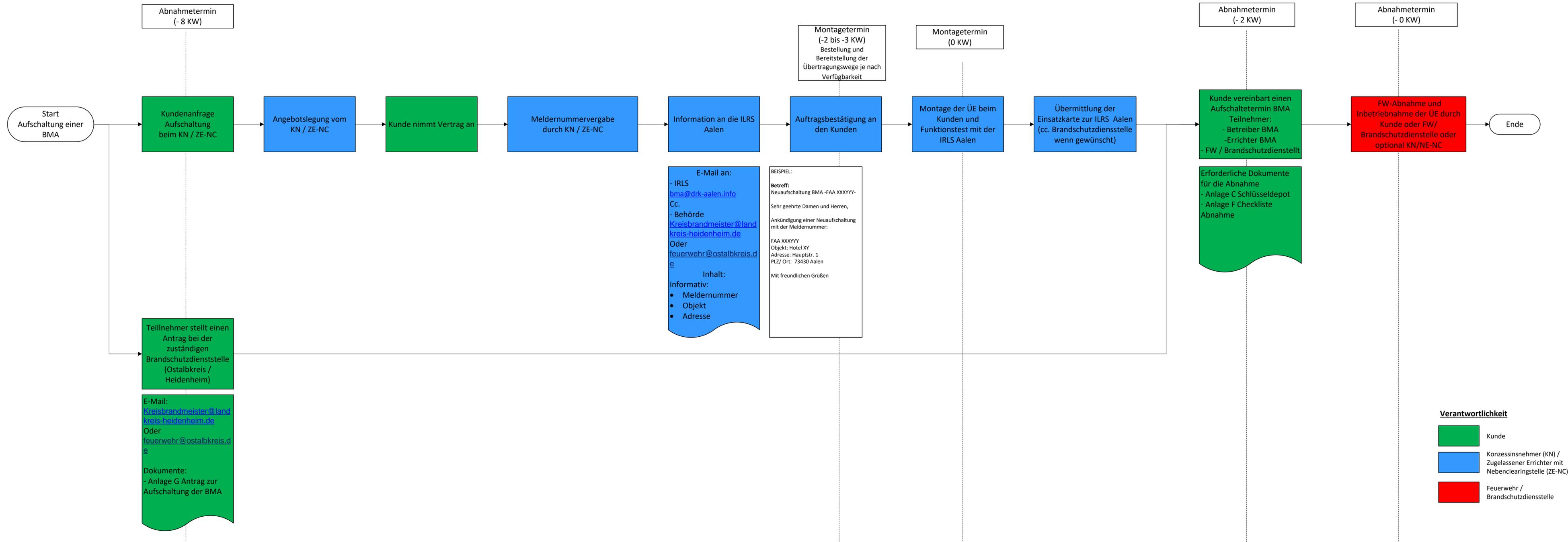
Anlage D2 Zulassungsbedingungen ZE-NC

Anlage E Richtlinien Gebäudefunkanlage

Anlage F Checkliste Abnahme

Anlage G Antrag zur Aufschaltung der BMA

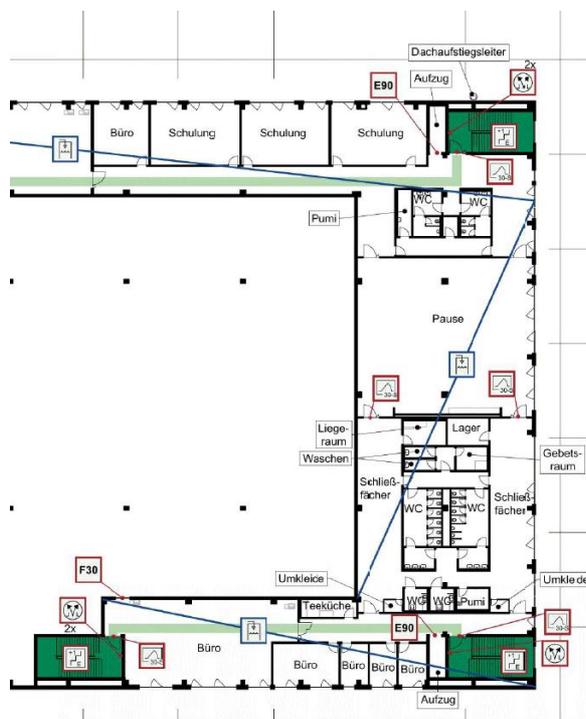
Anlage H Informationen zur Datenerhebung





Ausführungsbestimmungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095

Landratsamt Heidenheim
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister



Allgemeines

Feuerwehrpläne, die in der Regel im Objekt vorgehalten werden, sind ein wichtiges Werkzeug zur Leitung und Strukturierung von Einsätzen im jeweiligen Objekt. Darüber hinaus können die Feuerwehrpläne zu Feuerwehreinsatzplänen weiterverarbeitet werden, um dem Einsatzleiter bereits auf der Anfahrt die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild von der zu erwartenden Einsatzstelle zu machen. Um den Einsatzkräften im Schadensfall ein schnelles Lesen und Verstehen der Pläne zu ermöglichen, müssen diese in Form und Darstellung einheitlich ausgeführt sein. Hierzu wurden, als Ergänzung zur DIN 14095, dieses „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ erstellt.

Feuerwehrpläne sind eigenständige, hochspezialisierte Pläne, die der Einsatzvorbereitung der Feuerwehr und im Schadensfall als taktische Hilfe dienen. Durch ihren hohen Abstraktionsgrad und die genauen Anforderungen an die einheitliche und normgerechte Darstellung sind sie den besonderen Anforderungen des Feuerwehreinsatzes speziell angepasst. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen innerhalb der nur wenige Minuten dauernden Anfahrt von der Feuerwache zum Objekt in der Lage sein, dem Feuerwehrplan die relevanten Gebäudeinformationen zu entnehmen und zu verinnerlichen. Vorhandene Baupläne können daher nicht als Feuerwehrplan verwendet werden.

Für die Erstellung von Feuerwehrplänen benötigt der Planverfasser besondere Kenntnisse in den Fachgebieten des präventiven und repressiven Brandschutzes. Architekten und Bauzeichner ohne spezielle Kenntnisse, sind daher meist nicht befähigt, norm- und sachgerechte Feuerwehrpläne zu erstellen. Es wird daher dringend empfohlen, für die Erstellung von Feuerwehrplänen entsprechend spezialisierte und befähigte Fachfirmen zu beauftragen. Bei allen Ausschreibungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen sind diese Bestimmungen zu beachten und können zum Vertragsbestandteil gemacht werden.

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Heidenheim
Band- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister

Stand: 06/2022

Kontakt:



Landkreis
Heidenheim

Landratsamt Heidenheim
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister/Fachbereichsleiter
Haus A, Raum A 134
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel. 07321 321-2112
Fax 07321 321-2410

Mail kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de

Internet www.landkreis-heidenheim.de

Für Rückfragen steht Ihnen auch die untere Baurechtsbehörde im Landratsamt (07321/321-1321) zu den gängigen Bürozeiten zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Allgemeines..... | 1 |
| 1 Anwendungsbereich..... | 3 |
| 2 Normative Verweisungen | 3 |
| 3 Art der Pläne und Planinhalt..... | 3 |
| 3.1 Bestandteile eines Feuerwehrplans..... | 3 |
| 3.1.1 Regulärer Feuerwehrplan | 3 |
| 3.1.2 Vereinfachter Feuerwehrplan | 4 |
| 3.1.3 Feuerwehrplan für komplexe Gebäude, mit besondere Gefahren und Areale größerer Ausdehnung | 4 |
| 3.2 Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil) | 5 |
| 3.3 Übersichtsplan..... | 5 |
| 3.4 Geschosspläne..... | 6 |
| 3.5 Sonderpläne..... | 6 |
| 3.6 Legende | 6 |
| 4 Ausführung der Pläne und Verfahrensablauf | 7 |
| 4.1 Format, Ausfertigung, Anzahl | 7 |
| 4.2 Maßstab | 7 |
| 4.3 Symbole und farbliche Darstellung | 8 |
| 4.4 Kennzeichnung der Geschosse | 9 |
| 5. Verfahrensablauf | 10 |
| 5.1 Allgemeines..... | 10 |
| 5.2 Vorabzug und Freigabe | 10 |

1 Anwendungsbereich

Alle Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Veranstaltungen, Baustellen, Gebäude mit besonderen Gefahren (Strahler, Bio, Chemie) etc. im Landkreis sind entsprechend DIN 14095 zu erstellen. Diese Ausführungsbestimmungen machen konkrete Vorgaben zur DIN 14095, wo diese Varianten in der Ausführung zulässt, bzw. ergänzt diese nach den Bedürfnissen des Landkreises. Die Vorgaben der DIN 14095 in Verbindung mit diesen Ausführungsbestimmungen gelten ausdrücklich auch für den Fall, dass Teile bestehender Feuerwehrpläne aktualisiert werden. Auch wenn sich bauliche Änderungen nur auf einzelne Planteile auswirken, so ist immer der gesamte Plan auf die aktuellen Ausführungsbestimmungen zu aktualisieren.

Feuerwehrpläne sind spätestens alle 2 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Sollte festgestellt werden, dass die Pläne nicht mehr mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmen, so sind diese umgehend zu aktualisieren.

Die Ausführungsbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der DIN 14095. Der Besitz der DIN 14095 ist für Planersteller unerlässlich.

2 Normative Verweisungen

Zusätzlich zu den in DIN 14095 aufgeführten mit geltenden Normen sind folgende Vorschriften zu beachten und anzuwenden:

- Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere Zeichen 264 und 265,
- EG 1272/2008 GHS-Verordnung,
- DIN 4844-2: Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen,
- DIN EN ISO 7010: Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen,
- ASR 1.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- FwDV 500, Einheiten im ABC-Einsatz,
- DIN 14034-6: 2016.4 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - Teil 6 Bauliche Einrichtungen,
- DIN 14675 Anhang K: Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb,
- Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises und
- Richtlinien für Gebädefunkanlagen des Landkreises

3 Art der Pläne und Planinhalt

3.1 Bestandteile eines Feuerwehrplans

3.1.1 Regulärer Feuerwehrplan

Der Umfang eines Feuerwehrplanes beinhaltet grundsätzlich den kompletten Abdeckungsbereich einer im Objekt befindlichen Brandmeldeanlage, bzw. den Gebäudeteil für den die Erstellung eines Feuerwehrplanes beauftragt wurde. Darüber hinaus empfehlen wir, alle angrenzenden Gebäudebereiche, in denen es nach Einschätzung der Feuerwehr zu einer Brandausbreitung bzw. Rauchverschleppung, ausgehend vom beauftragten Gebäudebereich kommen kann, im Feuerwehrplan darzustellen.

Beispiel: Wird für eine Tiefgarage ein Feuerwehrplan aufgrund der Garagenverordnung baurechtlich gefordert, so sollten auch alle an diese Tiefgarage angeschlossenen Wohngebäude, im Feuerwehrplan dargestellt werden.

Alle Feuerwehrpläne müssen mindestens die folgenden Teile umfassen und sind mit einem Register in folgender Reihenfolge zu unterteilen:

1. allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil),
2. Übersichtsplan (gemäß DIN 14095 Abschnitt 5.3 a-n),
3. Umgebungsplan (topographische Karte mit 12 Radialsektoren mit den Radien 1000 m, 2000 m und 3000 m),
4. Geschosspläne und
5. Legende mit allen verwendeten Symbolen (auf gesonderter DIN A4-Seite, Hochformat).

Abhängig von der baulichen Anlage können zusätzlich folgende Teile erforderlich sein:

6. Sonderpläne (z. B. Betrieblicher Alarmplan, Abwasser-, Löschwasserrückhaltungs- oder Detailpläne) und
7. zusätzliche textliche Erläuterungen.

3.1.2 Vereinfachter Feuerwehrplan

Der vereinfachte Feuerwehrplan ist im Umfang gegenüber einem regulären Feuerwehrplan reduziert. Wird ein vereinfachter FW-Plan gefordert, so beinhaltet dieser folgende Unterlagen:

1. Kurze Objektbeschreibung (schriftlicher Teil),
2. Übersichtsplan (gemäß DIN 14095 Abschnitt 5.3 a-n),
3. ggf. weitere Pläne zur Darstellung einsatzrelevanter Informationen auf Anforderung der Feuerwehr. Hier besonders: die Zufahrten und die Löschwasserversorgung auf dem Grundstück, die Angriffswege für die Feuerwehr im Gebäude sowie ggf. vorhanden die Art und Lage der Feuerlöschanlagen, der maschinellen Rauch-abzugsanlagen sowie erforderlicher Absperrvorrichtungen und
4. Legende

3.1.3 Feuerwehrplan für komplexe Gebäude, mit besondere Gefahren und Areale größerer Ausdehnung

Für Feuerwehrpläne von komplexen Gebäuden und Arealen, deren Darstellung aufgrund der Ausdehnung nicht mit einem Maßstab > 1:500 auf einem DIN A 3 Format möglich ist, müssen gesonderte Absprachen getroffen werden. In diesem Falle ist vor der Erstellung der Pläne, die Gliederung und Sortierung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Plan muss später in der Praxis vom Einsatzleiter so nutzbar sein, dass das Auffinden einzelner Gebäudebereiche im Plan gezielt, mit wenigen Handgriffen möglich ist.

Wenn in einem Areal mehrere Gebäude bestehen, die auf einer Brandmeldeanlage auflaufen, so ist die Gliederung des Feuerwehrplanes wie folgt durchzuführen:

- Lageplan / Gesamtübersichtsplan, mit den vereinbarten Informationen,
- für jeden Baukörper / Gebäude, der für sich abgeschlossen ist:
Übersichtsplan + Geschosspläne
 - Ist die Ausdehnung eines Baukörpers so groß, dass sich dies in Geschossplänen nicht lesbar darstellen lässt, muss mit Gebäudeschnitten gearbeitet werden. Hierzu ist das Geschoss auf mehrere Planseiten zu verteilen. Anschlusspläne sind in der Plansortierung grundsätzlich nacheinander aufzunehmen, unabhängig davon, ob der Bereich zu verschiedenen Gebäuden gehört (z.B.: Tiefgarage unter mehreren Gebäuden).

Ab der Ebene, in der ein Gebäudekomplex in mehrere Gebäude gegliedert werden kann (i.d.R. ab dem Erdgeschoss aufwärts), sind die Geschosse eines Gebäudes hintereinander zu gliedern. Zwischen den Plänen verschiedener Gebäude ist ein entsprechend beschriftetes Trennblatt im Feuerwehrplan einzufügen.

Die Übersichtspläne mit Geschossplänen sind jeweils so zu heften, dass diese aus dem Gesamtordner herausgenommen werden können, und der Planteil wie ein einzelner Feuerwehrplan genutzt werden kann.

Bei mehreren Brandmeldeanlagen in einem Objekt: Hier sind die Überwachungsbereiche der einzelnen BMA ggf. als Objektbereiche aufzuteilen. Eine Zusammenfassung der Objektbereiche in einem gesamten Feuerwehrplan mit zusätzlichem Lageplan / Gesamtübersichtsplan ist erforderlich.

3.2 Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil)

Es gelten die Ausführungen der DIN 14095. Hierbei wird insbesondere auf die Gliederung der Muster-Objektbeschreibung Wert gelegt. (siehe Beispiel im den DIN 14095)

Ergänzend sind im Textteil folgende Dinge zu beschreiben:

- im Bereich der allgemeinen Nutzung:
 - bei Tiefgaragen die Anzahl der Stellplätze ggf. KFZ Elektrolademöglichkeiten incl. Beschreibung der verwendeten Ladeverbindungsmöglichkeit,
- bei sonstige Gefahren:
 - Trafoanlagen, sowie deren Leistung in kVA,
 - Batterieräume für Batteriespeicher (Notstrom, PV-Anlage),
 - Photovoltaikanlagen, Anlagebeschreibung und Trennmöglichkeiten.
 - bei Verwendung von Kältemitteln (außer Wasser), sind Angaben über Art des Kältemittels und der verwendeten Menge einzufügen,
- bei technische Einrichtungen:
 - bei Aufzugsanlagen die Lage des Aufzugsmaschinenraumes bzw. bei Aufzügen ohne Maschinenraum, die Lage des Notsteuerpanels,
- bei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Lüftungsanlagen:
 - Beschreibung der RWA mit der jeweils dazugehörigen Auslöse-Steuereinheit, ggf. Beschreibung des Entrauchungskonzeptes (Auslösung durch BMA, etc.),
 - bei Entlüftungsanlagen von Gaslöschanlagen ist der Bereich der Austrittsöffnung im Freien zu beschreiben,
 - bei Lüftungsanlagen ist die Lage der Steuerung, sowie eine mögliche Brandfallsteuerung zu beschreiben,
- bei den Einrichtungen für die Feuerwehr:
 - bei einer Gebädefunkanlage: die Auslösemechanismen, Lage der Steuerstellen, Abdeckungsbereiche,
 - bei Schlüsseltresoren, die nicht mit einer BMA überwacht werden: Schließmöglichkeit mit hinterlegtem Schlüssel,
 - bei Sperrpfosten oder Barrieren: Schließmöglichkeit zum Öffnen beschreiben.
 - bei Löschwasser Einspeisemöglichkeiten: die Anschlussmöglichkeiten (B - oder C-Kupplung) sowie den Zweck der Einspeisung beschreiben, wie zum Beispiel die Redundanz des Wasservorrates der Sprinkleranlage, die Versorgung einer trockenen Steigleitung, die Möglichkeit der Druckerhöhung einer nassen Steigleitung, usw.
 - Bedienstelle für Feuerwehraufzüge.

Als **Verantwortlicher** ist eine sachkundige Person gemäß DIN 14095, Kapitel 3.4, anzugeben, die für die laufende Aktualisierung des Feuerwehrplans (unverzüglich bei Veränderungen, Überprüfung nach spätestens 2 Jahren) zuständig ist.

Als **Ansprechpartner** müssen Personen mit Kenntnissen über Gebäudeaufbau, -nutzung und -technik benannt werden. Sie müssen entsprechende Zugangsberechtigungen besitzen. Sie sind namentlich unter Angabe einer ständigen (auch nachts und an Wochenenden, 24 h) sicheren Erreichbarkeit (Telefonnummer / Mobiltelefon) zu nennen. **Die ausschließliche Angabe einer Sicherheitsfirma wird als Ansprechpartner nicht akzeptiert.**

3.3 Übersichtsplan

Es gelten die Regelungen der DIN 14095. Zusätzlich müssen die graphischen Symbole als Legende auf einem separaten DIN A4-Blatt erklärt werden.

Ergänzend zur DIN müssen folgende Dinge dargestellt werden:

- Feuerwehraufzüge,
- PV-Anlage: Textfeld „PV-Anlage“ und Symbol
- Abdeckungsbereich einer Gebädefunkanlage: Textfeld „Gebädefunkanlage“ und Symbol, bei einer Teilversorgung ist zusätzlich der abgedeckte Bereich rot zu umranden,
- innenliegende Blitzleuchten dürfen nicht dargestellt werden,

- nebeneinander befindliche FSD und FSE können zur Übersichtlichkeit im Übersichtsplan als FSD zusammengefasst werden,
- ortsfeste Löschanlagen sind im Übersichtsplan wie folgt darzustellen:
 - Sprinkleranlagen werden nur durch die Lage der Sprinklerzentrale, mit dem Symbol für SPZ nach DIN dargestellt und
 - Löschbereich von Gaslöschanlagen wird blau umrandet, schraffiert und mit Symbol des Löschmittels dargestellt,
- bei Brandmeldeanlagen ist anstelle der drei Symbole für Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Übertragungseinrichtung (ÜE) nach DIN 14034-6 zusammenfassend das Symbol Feuerwehreinformativzentrale (FIZ) zu verwenden,
- die baurechtlich vorgesehenen anleiterbaren Stellen sind mit dem Symbol 23, Tabelle 3, DIN 14034-6 zu versehen. Mehrere direkt nebeneinanderliegende Anleiterstellen können in einem Symbol zusammengefasst werden,
- Feuerwehraufstellflächen werden nur für baurechtlich vorgesehene Anleiterstellen der Drehleiter dargestellt, die nicht im öffentlichem Verkehrsraum liegen,
- Gleise von Bahnanlagen sind einzeln, wie in topographischen Karten als schwarz/weiße Linie, und ggf. als nicht befahrbare Fläche darzustellen. Im Falle von elektrifizierten Gleisanlagen, ist dies zusätzlich durch das Symbol „Elektrogefahr“ darzustellen

3.4 Geschosspläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095. Zusätzlich müssen die graphischen Symbole als Legende auf einem separaten DIN A4-Blatt erklärt werden.

Ergänzend werden folgende Regelungen getroffen:

- Türen sind in den Plänen stets zeichnerisch mit der entsprechenden Aufschlagrichtung darzustellen.
- Es sind Türen und Tore mit dem entsprechenden Symbol nach DIN 14034-6 zu kennzeichnen. Türen die Dicht- und selbstschließende Türen sind, werden nicht bezeichnet.
- Übersichtspiktogramm: Bei nicht eindeutigen Geschoßlagen (Gebäude am Hang, Versetzte Gebäudestruktur, etc.) ist auf den Geschossplänen durch ein Piktogramm die Lage des dargestellten Bereiches so darzustellen, dass sich der Betrachter das Objekt, sowie die Lage des dargestellten Bereiches, räumlich vorstellen kann. Genutzt werden können, je nach Notwendigkeit, Übersichtspiktogramme, Gebäudeschnitte sowie 3D- oder Schrägperspektiven.

3.5 Sonderpläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095. Zusätzlich müssen die graphischen Symbole als Legende auf einem separaten DIN A4-Blatt erklärt werden.

Werden weitere Symbole verwendet, sind diese mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.6 Legende

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Abweichend von der DIN 14095 müssen die graphischen Symbole als **Legende auf einem separaten DIN A4-Blatt** erklärt werden. Die Legende fasst alle Symbole, die im Feuerwehrplan benutzt werden, zusammen. Alle verwendeten Symbole sind in der Legende darzustellen. Nicht verwendete Symbole dürfen nicht dargestellt werden.

4 Ausführung der Pläne und Verfahrensablauf

4.1 Format, Ausfertigung, Anzahl

Alle Feuerwehrpläne sind ausschließlich in folgenden Formaten zu erstellen, größere Formate sind unzulässig:

- alle zeichnerischen Planteile: DIN A3, quer,
- schriftliche Teile, Legende: DIN A4, hoch.

Die Feuerwehrpläne sind in einem roten Ringordner mit Rücken- und Fronttasche zu liefern. In die Fronttasche des Ringordners ist ein Übersichtsplan in DIN A4 einzulegen.

Alle Seiten sind einzeln gegen Nässe und Verschmutzung zu schützen. Dies kann durch laminieren oder in Prospekthüllen (in Papierform als Farbkopien oder als Farbausdrucke auf Spezialpapier) erfolgen. Die DIN A3-Seiten sind hierbei im Format DIN A3, quer, einmal mittig auf DIN A4 zu falten, sodass die bedruckte Seite innen liegt. Die nun, im gehefteten Zustand, oben sichtbare Seite ist so zu beschriften, dass erkennbar ist, welcher Planteil sich auf der Innenseite befindet. (z.B.: Aufdruck des Textfeldes / Planbezeichnung)

Die Feuerwehr- Plannummer ist bei der örtlichen Feuerwehr zu erfragen.

Anzahl der Ausfertigungen in Papierformat:

1 Exemplar für die Brandmeldezentrale

1 Exemplar (mind.) für die örtliche Feuerwehr, ggf. zusätzliche Exemplare für Überlandhilfe
Hierzu muss eine Absprache mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen und die genaue Anzahl erfragt werden.

4.2 Maßstab

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Die einzelnen Planblätter müssen zur Größendarstellung mit einem Planraster versehen sein. Die Verwendung eines Planrasters ist unzulässig. Bei Übersichtsplänen und Umgebungsplänen darf ein 20 oder 50 m-Planraster verwendet werden (Konkretisierung zur DIN 14095).

Das Raster in den Plänen (10 m x 10 m) bzw. im Übersichtsplan (20 m x 20 m, 50 m x 50 m oder größer) ist nur bis an die Gebäudekanten heranzuführen.

Bei Gebäuden und Bauwerkskomplexen, sowie zusammenhängenden Arealen, bei denen zur Darstellung des gesamten Areals ein Maßstab kleiner als 1:500 notwendig ist, gelten die unter 3.1.3 aufgeführten Punkte. Halten sie dazu Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle. Ziel dieser Sonderregelungen ist es, als Endprodukt einen Plan zu erhalten, der trotz der Vielzahl von darzustellenden Informationen für den Nutzer lesbar ist.

Anschlussbereiche eines Gebäudeschnittes werden durch eine Trennlinie, mit Text ergänzt, dargestellt.

4.3 Symbole und farbliche Darstellung

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 sowie der DIN 14034-6.

Zusätzlich zu den Symbolen, die in DIN 14034-6 und diesen Ausführungsbestimmungen genannten Regelwerke, sind die unten aufgeführten Symbole zu verwenden. Symbole sind innerhalb eines Planes in einer einheitlichen Größe darzustellen.

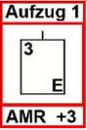
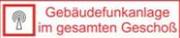
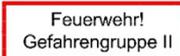
| | Symbol | Beschreibung | Bemerkung |
|----|---|--|--|
| 1 |  | Aufzug mit (und ohne) Bezeichnung, analoge Darstellung bei Verwendung des Symbols für FW-Aufzüge | Aufzug bedient EG bis 3. OG, Aufzugsmaschinenraum (AMR) im 3. OG |
| 2 |  | Feuerwehr- Informationszentrale | in Anlehnung an DIN 14034-6, zusammenfassend für FBF, FAT, ÜE |
| 3 |  | Aufzug, Zeichensymbol | |
| 4 |  | Aufzug, Darstellung im Feuerwehrplan | |
| 5 |  | Flächendeckende Gebäudefunkanlage | |
| 6 |  | Photovoltaikanlage, Symbol | |
| 7 |  | Photovoltaikanlage- Batteriespeicher, Symbol | |
| 8 |  | Photovoltaikanlage, Kennzeichnung des Trennschalters | |
| 9 |  | Kennzeichnung von Gefahrenbereichen mit Strahlengefährdung (GG I-III) | Nach FwDV 500 |
| 10 |  | Kennzeichnung Bio-Gefahrenbereich (BIO I-III) | Nach FwDV 500 |
| 11 |  | Gebäudehaupteingang (größer als Nebeneingang dargestellt) | Für die FW nutzbar |
| 12 |  | Gebäude(neben)eingang | Für die FW nutzbar |
| 13 |  | Schacht (von – bis) | Ggf. ergänzt mit Symbol Geschossdecke mit Durchbruch |
| 14 |  | Wohn- und Schlafbereiche, in denen sich nicht gehfähige Personen aufhalten | in Anlehnung an DIN 14034-6 |
| 15 |  | Feuerwehr-Schließung | |
| 16 |  | ELA-Einsprechstelle | |
| 17 |  | Brandwarnanlage | (keine Aufschaltung zur FW-Leitstelle) |

Tabelle 1: Symbole, ergänzend zu DIN 14034-6

Abweichend von der DIN ist folgendes zu beachten:

Gebäudefunkanlagen (für BOS) sind durch ein Schriftfeld mit rotem Rand auf allen Planblättern darzustellen, in dem das Symbol gemäß Tabelle 1 dargestellt ist und der Abdeckungsbereich der Anlage beschrieben wird (z. B. „Gebäudefunk-Vollversorgung“)

Photovoltaikanlagen sind in einer Dachaufsicht durch einen roten Rahmen und einem Schriftfeld mit rotem Rand und Beschriftung „Photovoltaikanlage“ sowie dem Symbol nach Tabelle 1 darzustellen. Die Lage des Trennschalters ist gemäß Tabelle 1 zu kennzeichnen. Im Textteil sind Angaben über den Leitungsverlauf zwischen den PV-Segmenten und die Lage des Trennschalters zu treffen.

Aufzüge sind in grafischen Planteilen gelb vollflächig schraffiert und mit dem Symbol gemäß Tabelle 1, in Anlehnung an DIN 14034-6, zu kennzeichnen. Bei Aufzügen ohne Maschinenraum ist sowohl im Text als auch im Symbol anstatt des AMR die Lage des Notfahrpanels zu beschreiben.

Feuerwehraufzüge nach DIN EN 81-72 (ausschließlich!) sind mit dem speziellen Symbol nach DIN 14034-6, sowie in Tabelle 1 „Aufzug“ der Ausführungsbestimmungen zu kennzeichnen. Feuerwehraufzüge sind zusätzlich im Übersichtsplan einzuzeichnen. Können nicht alle Geschosse des Gebäudes in diesem Bereich mit dem Feuerwehraufzug erreicht werden, so ist die Geschossigkeit am Symbol zu ergänzen.

In Feuerwehrplänen sind nur **Wandhydranten Typ F** darzustellen.

Senkrechte Schächte sind gemäß Tabelle 1 darzustellen und durch die Angabe der verbundenen Geschosse zu ergänzen.

Wohn und Schlafbereiche, in denen sich regelmäßig **nicht gehfähige Menschen** aufhalten, für die eine Selbstrettung nicht möglich ist (in Altenpflegeheimen, Behinderteneinrichtungen), sind gemäß Tabelle 1 zu kennzeichnen.

Sollen darüber hinaus, in der DIN nicht enthaltene, Symbole benutzt werden, so ist dies nur nach Rücksprache zulässig, soweit die Lesbarkeit der Pläne nicht beeinträchtigt wird

Kennfarben zur vorzugsweisen Verwendung bei graphischen Symbolen (Quelle: nach DIN 14034-6:2016-04)

| Kennfarbe | Bezeichnung nach DIN 5381 | Bezeichnung nach RAL-F 14 |
|-----------|---------------------------|---------------------------|
| Schwarz | | RAL 9004 Signalschwarz |
| Weiß | | RAL 9003 Signalweiß |
| Rot | | RAL 3001 Signalrot |
| Blau | | RAL 5005 Signalblau |
| Braun | | RAL 8002 Signalbraun |
| Grün | | RAL 6032 Signalgrün |
| Gelb | | RAL 1003 Signalgelb |

4.4 Kennzeichnung der Geschosse

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Geschosse sind im Rahmen der Planbezeichnung so zu benennen, wie diese vom Gebäudenutzer bezeichnet werden. Entspricht diese Bezeichnung nicht der Geschößkennzeichnung nach DIN, so ist diese in der Benennung in einer Klammer zu ergänzen.

Beispiel: Ebene 0 (2.UG) oder Ebene 0 (-2)

5. Verfahrensablauf

5.1 Allgemeines

Alle Feuerwehrpläne sind gemäß diesen Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit der DIN 14095 zu erstellen. Vor der Erstellung eines Planentwurfs ist daher nur in den besonders geregelten Fällen (3.1.3 der Ausführungsbestimmungen) Kontakt mit der Brandschutzdienststelle erforderlich. **Es muss im Einzelfall mit Wartezeiten von bis zu 6 Wochen bis zur ersten Rückmeldung zu einem Vorabzug gerechnet werden.** Je nach Verbesserungsbedarf der Vorabzüge, insbesondere, wenn diese stark von der DIN 14095 und den Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen abweichen, ist seitens der Planersteller eine entsprechende Bearbeitungszeit einzukalkulieren. Vorabzüge werden erst durch die Brandschutzdienststelle freigegeben, wenn diese den o.g. Vorgaben entsprechen.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen nur erfolgen kann, wenn ein freigegebener Feuerwehrplan vorliegt.

Vom Eigentümer ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf bei der Planerstellung inklusive Korrekturschleife vorzusehen. Fragen zu Punkten, die bereits in DIN 14095 oder diesen Ausführungsbestimmungen geregelt sind, können von der Brandschutzdienststelle aufgrund des zeitlichen Aufwands nicht beantwortet werden.

Die Größe einzelner E-Mails darf jeweils 10 MB nicht überschreiten.

Bei allen Anfragen sind in der Betreffzeile folgende Angaben erforderlich:

- Objekt-/Veranstaltungsbezeichnung
- Objektadresse
- Kontaktgrund, z. B. „Vorabzug“

Fragen zum Planlayout sind der Brandschutzdienststelle mit einem entsprechenden Planentwurf per E-Mail schriftlich zuzuleiten. Plansätze, die ohne vorherige Freigabe (auch in Papierform), an die Brandschutzdienststelle oder die örtliche Feuerwehr gesendet werden, sowie Pläne, die keine Feuerwehrpläne sind, werden vernichtet. Es werden ausschließlich Feuerwehrpläne und Feuerwehr-Laufkarten bearbeitet.

Sollte nach Ausgabe der Pläne festgestellt werden, dass die Pläne nicht mit der Realität übereinstimmen, kann die Freigabe der Pläne widerrufen werden und die Pläne sind zu korrigieren.

5.2 Vorabzug und Freigabe

Ein Plansatz ist als Vorabzug, ausschließlich in elektronischer Form, vorab bei der Brandschutzdienststelle zur Freigabe einzureichen. Feuerwehrpläne bestehen immer aus einem grafischen und einem schriftlichen Teil. Um Missverständnisse bei der Bearbeitung und Freigabe zu vermeiden muss immer ein vollständiger Plansatz mit allen Teilen eingereicht werden.

Vorabzüge sind per Email an die zuständige Brandschutzdienststelle (siehe Kontakt) zu senden.

Sind im Vorabzug Korrekturen erforderlich, werden diese dem Planverfasser schriftlich mitgeteilt. Anschließend ist der entsprechend korrigierte Plan erneut einzureichen. Erst nach der endgültigen Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist der Feuerwehrplan in Papierform und in der unter 4.1 erläuterten Anzahl an die entsprechenden Stellen zu liefern.

Weichen die Vorabzüge stark von den Vorgaben der DIN 14095 und diesen Ausführungsbestimmungen ab, verzichtet die Brandschutzdienststelle ggf. auf eine detaillierte bzw. abschließende Auflistung der zu korrigierenden Punkte und verweist stattdessen auf die Regelwerke.

Die Freigabe der Feuerwehrpläne erfolgt durch die Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr.

Der elektronische Datensatz ist nach Freigabe in der finalisierten Fassung als pdf –Datei (per Mail) folgenden Stellen zur Verfügung zu stellen:

- Brandschutzdienststelle,
- Genehmigungsbehörde,
- örtliche Feuerwehr/(ggf. Überlandhilfe)
- (Integrierte Leitstelle)

Dieser Plansatz für die örtliche Feuerwehr muss eine Schutzstufe ohne Kennwortschutz zur Weiterverarbeitung für dienstliche Zwecke (Erstellung Einsatzpläne, Schulungen,...) haben. Die Zustimmung des Planerstellers bzw. Betreibers hierfür wird mit der Übersendung der Dateien erteilt.

Anlage B1 Ansprechpartner Brandschutzdienststelle/Konzessionsgeber

Erreichbarkeiten/Kontakt:

Brandschutzdienststelle Landkreis Heidenheim:
Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Telefon: 07321/321-2112
Kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de

Erreichbarkeiten/Kontakt Ostalbkreis:
Brandschutzdienststelle Landkreis Ostalbkreis:
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Telefon: 07361/503-1090
feuerwehr@ostalbkreis.de

Anlage B2 Ansprechpartner Konzessionsnehmer

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Ingersheimer Str.16
70499 Stuttgart

Kontaktdaten für ein Angebot zur BMA Aufschaltung

Email: aufschaltung.bo@bosch.com

Telefon: +49(731)93774-62

Anlage B3 Ansprechpartner ZE-NC

Siemens AG
Siemens Deutschland
Smart Infrastructure
Konzession
RC-DE SI RDE SDW KONZ
Schwieberdinger Str. 95-99
70435 Stuttgart, Deutschland
Tel.: +49 (711) 6521-2589
mailto:sarah.reith-baric@siemens.com
www.siemens.com

Oder

Siemens AG
Siemens Deutschland
Smart Infrastructure
Konzession
RC-DE SI RDE SDW KONZ
Weissacher Str. 11
70499 Stuttgart, Deutschland
Tel.: +49 (711) 6521-2081
Mobil: +49 (1522) 4423431
mailto:christoph.wiesenbach@siemens.com

Anlage C Schlüsseldepot

Schlüsseldepot-Vereinbarung

Zwischen

Kommune

Straße

Ort/Stadt

- nachfolgend **örtliche Feuerwehr** genannt –

und

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- nachstehend **Betreiber** genannt -

für das Objekt

Bezeichnung des Gebäudes (Name / Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt im eigenen Interesse und auf eigene Kosten in sein Betriebsgebäude ein vom VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach den Richtlinien des VdS einbauen, um der örtlichen Feuerwehr im Alarmfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Diese Vereinbarungen gelten für Feuerwehr-Schlüsselschränke (FSS) gleichermaßen.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die örtliche Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
4. Die örtliche Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Depotschlüsseln zu den Schlössern der FSD. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen (Führungskräfte) zugänglich zu machen. Diese FA verwenden die Schlüssel zu den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.

5. Die örtlichen Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Depot- oder Objektschlüsseln und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungshelfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
6. Die örtlichen Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Einsatz nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
7. Der Betreiber trägt alle Kosten, die durch die Einrichtung, Unterhaltung, Änderung, Außerbetriebnahme und sonstige Maßnahmen am FSD und dem dazugehörigen Schloss entstehen. Dies gilt auch für Schäden am FSD und dem dazugehörigen Schloss.
8. Diese Vereinbarung erlischt automatisch bei Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage. In der Folge muss der Schließzylinder mit Feuerwehrschießung dem beim Ausbau anwesenden Feuerwehrangehörigen kostenlos übergeben oder in dessen Anwesenheit zerstört werden.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Heidenheim bzw. Aalen.
11. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
12. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.
13. Nach Abschluss dieser Vereinbarung erhält der Betreiber die Bezugsberechtigung, mit welcher der Schließzylinder mit der Feuerwehrschießung bei der Kommune erworben werden kann.

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Merkblatt „**Datenerhebung und Speicherung in Bezug auf die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage im Landkreis Heidenheim (im Anwendungsbereich der TAB BMA LKR HDH)**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommune

Betreiber (Eigentümer / Bevollmächtigter)

Datum, Unterschrift, (Dienstsiegel)

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Bezug Doppelbart-Umstellenschloss " K " für die Innentüre des Feuerwehr-Schlüsseldepots der Klasse 3 nach DIN 14675 mit VdS-Anerkennung der Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim unter Angabe der Schließung der Gemeinde **XXX** erfolgt z.B. bei:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG

oder

Schraner GmbH

Duvendahl 92

Weinstraße 45

21435 Stelle

91058 Erlangen

Telefon: 04174 / 592-145

Telefon: 09131 81191 – 19

Telefax: 04174 / 592-155

Fax: 09131 81191 – 9919

<http://www.kruse-sicherheit.de>

Mobil: 0163 7674603

<http://www.schraner.de>

Anlage D1 Zulassungsbedingungen ZE-ÜE

VORBEMERKUNGEN

Der Konzessionsvertrag mit dem Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim regelt, dass dem Betreiber der jeweiligen Brandmeldeanlage die Möglichkeit eingeräumt wird, über den Konzessionsnehmer zertifizierte Übertragungseinrichtungen einzubauen und zu warten. Außerdem werden Aufschaltungen über zugelassene Errichter ZE-ÜE zugelassen.

Da der Hauptkonzessionär jedoch weiterhin für die ordnungsgemäßen Übertragungen der Brandmeldungen verantwortlich ist, müssen diese an den Hauptkonzessionär gestellten Anforderungen des Ostalbkreises bzw. des Landkreises Heidenheim garantierten Eingreifzeiten zur Beseitigung von Störungen an der Übertragungseinrichtung im Objekt sowie in Bezug auf die Haftung in gleicher Weise an die Fachfirma - "Zugelassener Errichter ZE-ÜE" - weitergereicht und bestätigt werden.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom "zugelassen Errichter" betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die Übertragungseinrichtungen bzw. die Haupt-Alarmempfangsstelle des Konzessionsnehmers gelten.

In jedem Fall dürfen Brandmeldungen von Übertragungseinrichtungen, die von Dritten errichtet werden, an die Leitstelle des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim nur unter direkter oder indirekter Zwischenschaltung der Haupt-Alarmempfangsstelle (Konzessionsnehmer als Hauptbetreiber) übertragen werden.

Der Hauptbetreiber ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner Alarmempfangseinrichtungen und die Koordination und Organisationsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. (Die Höhe des Entgeltes ist in der Ausschreibung des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim zur Findung eines Hauptkonzessionärs abgefragt und vom Hauptkonzessionär verbindlich festgeschrieben.)

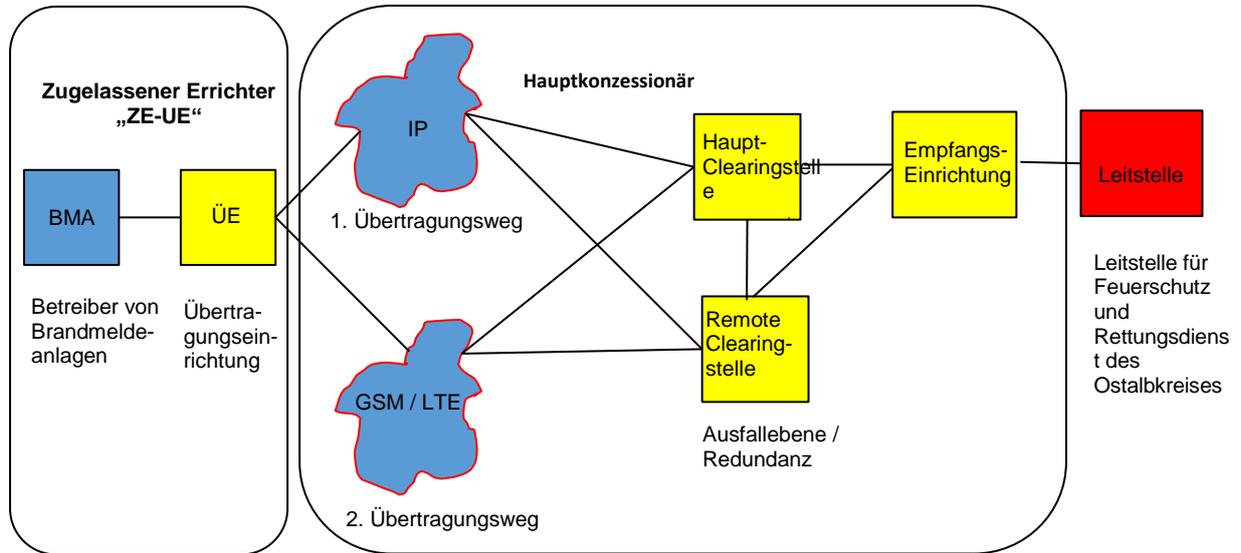
Anträge zur Zulassung werden an entsprechende Fachfirmen kostenpflichtig zur Prüfung weitergeleitet. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Ostalbkreis bzw. der Landkreis Heidenheim entscheidet über die Zulassung.

Es dürfen an die Haupt-Alarmempfangsstelle nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Haupt-Alarmempfangsstellen-Betreiber freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand):

Die aktuell zugelassenen Übertragungsgeräte werden in separatem Anhang gelistet.

Zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter Übertragungsgeräte, ZE-ÜE" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Anwendungsbereich der Technischen Anschlussbedingungen des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim.

Aufschaltung über einen zugelassenen Errichter ZE-ÜE und Konzessionsnehmer



| Zur Zulassung als „Zugelassener Errichter Übertragungsgeräte ZE-ÜE“ sind folgende Nachweise erforderlich. | | | | |
|--|---|--|---------|---------------|
| Pos. | Anforderung | Nachweis | erfüllt | nicht erfüllt |
| 1 | Grundsätzliche Festlegung: Bei Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die technischen Anschlussbedingungen des Ostalbkreises in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten. | | | |
| 2 | Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Die Feuerwehr wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind. Haftpflichtversicherung min. Deckungssumme 10.000.000 EUR. Der Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 10.000.000 EUR je Schadenereignis. | Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigenerklärung * | | |
| 3 | Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675/A3 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert sein. | DIN 14675 Zertifikat gültig bis: <hr/> ISO 9001 Zertifikat | | |

| | | | | |
|----|--|--|--|--|
| | Die Zertifikate sind der Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. | gültig bis: _____ | | |
| 4 | Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit | "Erklärung zur Zuverlässigkeit" "nachstehend" | | |
| 5 | Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden - Die 7/24-erreichbaren Kontaktnummer(n) müssen im darzulegenden Konzept benannt werden). Ersatzteilverfügbarkeit. Eine Alarmübertragung-verhindernde Störung ist innerhalb von 24 Stunden wieder herzustellen. Reaktion auf Sonstige Störungen innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden, mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt 11.2.3 | Eigenerklärung und geeignete Nachweise , inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes | | |
| 6 | Zur Leitstelle dürfen nur Alarmer übertragener werden. Störmeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur Einsatzleitstelle übertragen werden. | | | |
| 7 | Übertragungsgerät gemäß Empfehlung des Konzessionsnehmers. Bitte detaillierte Produktinformationen beifügen. | Hersteller: _____ Typ: _____ | | |
| 8 | Leistungsmerkmale Übertragungsgerät Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675 Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat. Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, mehrere BMZ über eine ÜE aufzuschalten (Campuslösung). Geben Sie bitte die max. Anzahl der BMZ an. Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 Anhang B1. Dabei müssen die angeschlossenen BMA mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner übertragen werden. Die Schnittstelle (ESPA Schnittstelle) verfügt über ein erweitertes Signalisierungs-Protokoll für Alarmprozesse (XML-basiert). | Anzahl: _____ | | |
| 9 | Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA | Nachweis , Name, Adresse, Telefonnummer | | |
| 10 | Herstellerschulung ÜE Bestätigung der Herstellerschulung für zertifizierte ÜE | Nachweis , | | |

| | | | | |
|--|--|---------------------------------|--|--|
| | | Name, Adresse, Telefonnummer | | |
|--|--|---------------------------------|--|--|

* Gültigkeit muss der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Es dürfen nur Übertragungseinrichtungen (ÜE) eingesetzt werden, die derzeit mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind. Der Einsatz von weiteren Übertragungseinrichtungen (ÜE) kann beantragt werden, bedarf allerdings einer kostenpflichtigen Funktionsprüfung und technischen Freigabe durch den Betreiber der Alarmempfangsstelle. Die Kosten dieses Prüfverfahrens sind vom Antragstellenden zu tragen.

Die Bearbeitung der Zulassungsprüfung ist kostenpflichtig.

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass der Ostalbkreis bzw. der Landkreis Heidenheim vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "zugelassenen Errichters" zuzurechnen ist, freigestellt werden.

Der Nachweis einer hinreichenden Deckung von mindestens 10.000.000 Mio. € je Schadensfall wird durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt.

Name und Anschrift des Antragstellers

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a. es sich nicht in Liquidation befindet;
- b. über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser mangels Masse abgelehnt worden ist;
- c. Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als "zugelassener Errichter" in Frage stellen;
- d. Es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e. keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen:
 - §129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung),
 - §129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung),
 - §129b des Strafgesetzbuches(kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - §261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
 - §263 des Strafgesetzbuches (Betrug)
 - §264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
 - §334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum: _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage D2 Zulassungsbestimmungen ZE-NC

VORBEMERKUNGEN

Auf der Basis eines sogenannten Musterverfahrens hat das Bundeskartellamt am 24. Mai 2013 u. a. festgelegt, dass der Konzessionsnehmer nicht exklusiv berechtigt ist, das Übertragungsgerät (ÜE) beim Betreiber einer BMA zu betreuen. Der Konzessionsnehmer wurde dazu verpflichtet, auch die von dritten Unternehmen errichtete und betriebene ÜE gegen angemessenes Entgelt über seine Alarmempfangseinrichtung auf die Feuerwehrleitstelle aufzuschalten.

Der Konzessionsvertrag mit dem Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim regelt, dass der Betreiber der jeweiligen Brandmeldeanlage die Möglichkeit eingeräumt wird, vom Konzessionsnehmer zertifizierte Übertragungseinrichtungen einzubauen und zu warten.

Da der Konzessionsnehmer jedoch weiterhin für die ordnungsgemäßen Übertragungen der Brandmeldungen verantwortlich ist, müssen diese an den Konzessionsnehmer gestellten Anforderungen des Ostalbkreises bzw. des Landkreises Heidenheim garantierte Eingreifzeiten zur Beseitigung von Störungen an der Übertragungseinrichtung im Objekt sowie in Bezug auf die Haftung in gleicher Weise an die Fachfirma - "Zugelassener Errichter" - weitergereicht und bestätigt werden.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom "zugelassen Errichter" betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die Übertragungseinrichtungen bzw. die Alarmempfangsstelle des Konzessionsnehmers gelten.

Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner Alarmempfangseinrichtungen und die Koordination und Organisationsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. (Die Höhe des Entgeltes ist in der Ausschreibung des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim zur Findung eines Konzessionsnehmers abgefragt und vom Konzessionsnehmer verbindlich festgeschrieben.)

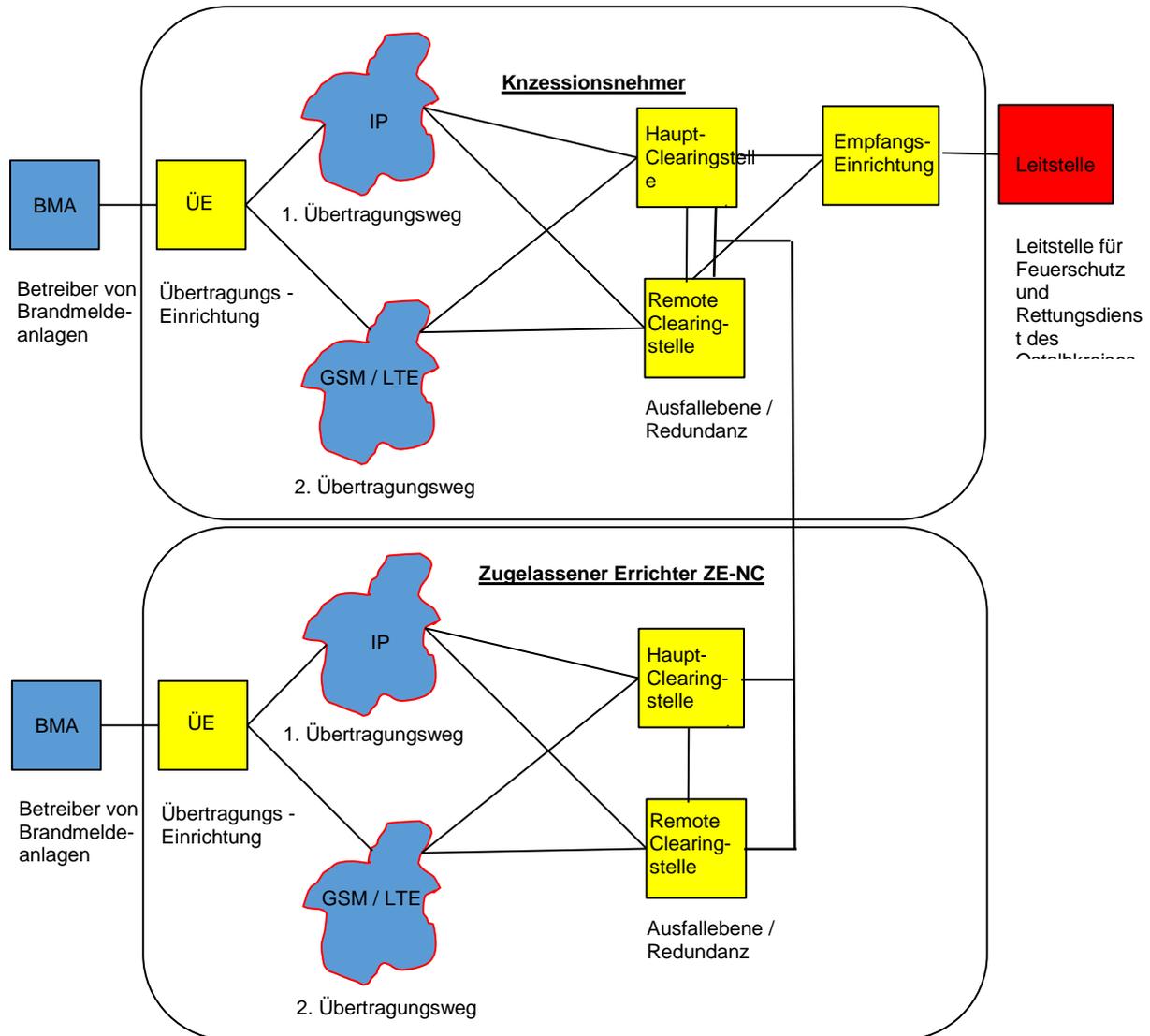
Anträge zur Zulassung werden an entsprechende Fachfirmen kostenpflichtig zur Prüfung weitergeleitet. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Ostalbkreis/Landkreis Heidenheim entscheidet über die Zulassung.

Es dürfen an die Alarmempfangsstelle nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Haupt-Alarmempfangsstellen-Betreiber freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand):

Die aktuell zugelassenen Übertragungsgeräte sind in separatem Anhang gelistet.

Zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter Neben – Clearingstelle, ZE-NC" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Hoheitsgebiet des Ostalbkreises/Landkreis Heidenheim.

Aufschaltung über einen zugelassenen Konzessionsnehmer und zugelassener Errichter Neben-Clearingstelle



| Zur Zulassung als „Zugelassener Errichter Neben – Clearingstelle ZE-NC“ sind folgende Nachweise erforderlich. | | | | |
|--|--|---|---------|---------------|
| Pos. | Anforderung | Nachweis | erfüllt | nicht erfüllt |
| 1 | Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675/A3 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Zertifikate sind der Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. | DIN 14675 Zertifikat gültig bis: _____ ISO 9001 Zertifikat gültig bis: _____ | | |

| | | | | |
|---|---|--|--|--|
| 2 | <p>Erforderlich für Zugelassener Errichter <u>Neben-Clearingstelle</u>: Zertifizierung Neben-Alarmempfangsstellen nach EN 50518, Teil 1-3</p> | <p>Zertifikat 1. AES gültig bis: _____</p> <p>– Zertifikat 2. AES gültig bis: _____</p> <p>–</p> | | |
| 3 | <p>Die Neben Clearingstelle erbringt insbesondere folgende Leistungen:</p> <p>Entgegennahme von Probealarmen incl. An- und Abmeldung durch den Teilnehmer. Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen incl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen. Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung. Überwachung der Schnittstelle zum Einsatzleitrechner. Rückfallebene (technisch und personell) für den Fall, dass Alarme nicht am Einsatzleitrechner bearbeitet werden können. Die Übertragungswege zur Anbindung der Alarmempfangsstellen werden vom Zugelassener Errichter ZE-NC bereitgestellt.</p> | <p>System / Leistungsbeschreibung</p> | | |
| 4 | <p>Betrieb</p> <p>Für Service und Instandhaltung muss der Konzessionsnehmer an allen Tagen 24 Stunden über eine Servicestelle erreichbar sein. Bei auftretenden Störungen an der kompletten Alarmübertragungsanlage muss er innerhalb von einer Stunde nach Eingang der Störmeldung mit der Entstörung vor Ort beginnen. Für die Entstörung vor Ort hat der Konzessionsnehmer notwendige Ersatzteile vorzuhalten. Benennen Sie bitte die Anzahl der Servicetechniker, die bei großflächigen Störungen innerhalb einer Stunde an unterschiedlichen Projekten vor Ort sein können. Störungsbearbeitung auf Teilnehmerseite</p> | <p>Konzept für Störungsbearbeitung und Ersatzteilbevorzugung</p> | | |
| 5 | <p>Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden - Die 7/24-erreichbaren Kontaktnummer(n) muss im darzulegenden Konzept benannt werden). Ersatzteilverfügbarkeit. Eine Alarmübertragung-verhindernde Störung ist innerhalb von 24 Stunden wiederherzustellen. Reaktion auf Sonstige Störungen innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden, mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt. 11.2.3</p> | <p>Muster Teilnehmervertrag und Bestätigung des Konzessionärs</p> | | |

| | | | | |
|----|---|---|--|--|
| 6 | <p>Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden - Die 7/24-erreichbaren Kontaktnummer(n) muss im darzulegenden Konzept benannt werden). Ersatzteilverfügbarkeit. Eine Alarmübertragung-verhindernde Störung ist innerhalb von 24 Stunden wiederherzustellen. Reaktion auf Sonstige Störungen innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden, mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt 11.2.3</p> | <p>Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes</p> | | |
| 7 | <p>Zur LS dürfen nur Alarme übertragen werden. Störmeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur Einsatzleitstelle übertragen werden.</p> | | | |
| 8 | <p>Übertragungsgerät gemäß Empfehlung des Konzessionsnehmers</p> | <p>Hersteller: _____ Typ: _____</p> | | |
| 9 | <p>Leistungsmerkmale Übertragungsgerät Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnitt-stelle nach DIN 14675 Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat. Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, mehrere BMZ über eine ÜE aufzuschalten (Campuslösung). Geben Sie bitte die max. Anzahl der BMZ an. Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 Anhang B1. Dabei müssen die angeschlossenen BMA mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner übertragen werden. Die Schnittstelle (ESPA Schnittstelle) verfügt über ein erweitertes Signalisierungs-Protokoll für Alarmprozesse (XML-basiert).</p> | <p>Anzahl: _____</p> | | |
| 10 | <p>Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA</p> | <p>Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer</p> | | |
| 11 | <p>Herstellerschulung ÜE Bestätigung der Herstellerschulung für zertifizierte ÜE</p> | <p>Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer</p> | | |
| 12 | <p>Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Die Feuerwehr wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind. Haftpflichtversicherung min. Deckungssumme 10.000.000 EUR. Der Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem</p> | <p>Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigenerklärung*</p> | | |

| | | | | |
|--|---|--|--|--|
| | von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 10.000.000 EUR je Schadenereignis. | | | |
|--|---|--|--|--|

* Gültigkeit muss der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Es dürfen nur Übertragungseinrichtungen (ÜE) eingesetzt werden, die derzeit mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind. Der Einsatz von weiteren Übertragungseinrichtungen (ÜE) kann beantragt werden, bedarf allerdings einer kostenpflichtigen Funktionsprüfung und technischen Freigabe durch den Betreiber der Alarmempfangsstelle. Die Kosten dieses Prüfverfahrens sind vom Antragstellenden zu tragen.

Die Bearbeitung der Zulassungsprüfung ist kostenpflichtig.

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass der Ostalbkreis bzw. der Landkreis Heidenheim vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "zugelassenen Errichters" zuzurechnen ist, freigestellt werden.

Der Nachweis einer hinreichenden Deckung von mindestens 10.000.000 Mio. € je Schadensfall wird durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt.

Name und Anschrift des Antragstellers

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a. es sich nicht in Liquidation befindet;
- b. über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser mangels Masse abgelehnt worden ist;
- c. Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als "zugelassener Errichter" in Frage stellen;
- d. Es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e. keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen:
 - §129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung),
 - §129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung),
 - §129b des Strafgesetzbuches(kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - §261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
 - §263 des Strafgesetzbuches (Betrug)
 - §264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
 - §334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum: _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift



Richtlinien zum Errichten und Betreiben von Feuerwehr-Gebäundefunkanlagen

Landratsamt Heidenheim
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister

1 Allgemeines

Eine sichere Kommunikation zwischen Feuerwehreinsatzkräften ist für den effektiven Feuerwehreinsatz und die Sicherheit der Einsatzkräfte maßgeblich. Durch den Einsatz von funkwellenabsorbierenden Baustoffen und Bauteilen lassen sich in komplexen Gebäuden mit den heute vorhandenen, tragbaren Funkgeräten der Feuerwehren und anderer Sicherheitsorganisationen keine Funkverbindungen von innen nach außen und umgekehrt herstellen. Für eine effektive Menschenrettung und Brandbekämpfung ist zur Sicherstellung einer Kommunikationsmöglichkeit der Einsatzkräfte eine ausreichende Funkversorgung in bestimmten Gebäuden durch geeignete Einrichtungen zu gewährleisten.

Auf Grundlage des § 38 der Landesbauordnung (LBO) können für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung weitergehende Anforderungen gestellt werden. In einzelnen Sonderbauvorschriften und Richtlinien sind explizite Forderungen formuliert. Feuerwehr-Gebäundefunkanlagen stellen einen wesentlichen Sicherheitsaspekt für einen effektiven Einsatz der Feuerwehr dar und sind seit einigen Jahren Bestandteil brandschutztechnischer Forderungen.

Die Anforderungen dieser Richtlinie sind bei der Planung, Errichtung und Betrieb einer Feuerwehr-Gebäundefunkanlage zu berücksichtigen. Abweichungen von den Vorgaben sind nur in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle möglich. Bei der Ausführung von Feuerwehr-Gebäundefunkanlagen sind außerdem die entsprechenden DIN-Normen und VDE-Bestimmungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf den Erlass 5-0268.5/1 des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 9. Januar 2002 sowie den Landesleitfaden Objektfunkversorgung von August 2012 wird hingewiesen.

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Heidenheim
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister

Stand:

04/2022

Kontakt:



Landkreis
Heidenheim

Landratsamt Heidenheim
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister/Fachbereichsleiter
Haus A, Raum A 134
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel. 07321 321-2112
Fax 07321 321-2410
Mail kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de
Internet www.landkreis-heidenheim.de

Geltungsbereich:

Die Richtlinie für Feuerwehr- Gebäudefunkanlagen gilt in Verbindung mit den technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Landkreis Heidenheim. Ausnahmen oder Abweichungen können die Stadt Heidenheim und Giengen betreffen.

| | |
|---|---|
| 1 Allgemeines..... | 1 |
| 2 Begriffsbestimmung..... | 4 |
| 3 Funktechnische Versorgung im Gebäude..... | 4 |
| 4 Regularien..... | 4 |
| 5 Verfahren | 5 |
| 5.1 Einzureichende Unterlagen vor der Installation..... | 5 |
| 5.2 Abnahme | 5 |
| 5.3 Wartung der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage..... | 6 |
| 5.4 Betriebsbedingungen..... | 6 |
| 6 Technische Anforderungen..... | 6 |
| 6.1 Sende-/ Empfangsanlagen | 6 |
| 6.2 Stromversorgung | 7 |
| 6.3 Antenneneinrichtung im Gebäude | 7 |
| 6.4 Außenantenne(n) | 8 |
| 6.5 Inbetriebnahme | 8 |
| 6.6 Anordnung Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld | 9 |
| 7 Unterbringung..... | 9 |
| 8 Kabelwege | 9 |

2 Begriffsbestimmung

Eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr, die einen direkten Funkverkehr mit Hand-sprechfunkgeräten innerhalb einer baulichen Anlage sowie von außen in die bauliche Anlage und umgekehrt ermöglicht.

3 Funktechnische Versorgung im Gebäude

In allen baulichen Anlagen nach § 38 Landesbauordnung (LBO), in denen ein direkter Funkverkehr im 2m-Wellenbereich nicht möglich ist, ist eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage einzurichten. Die Funkversorgung muss auch zu einer im Anfahrtsbereich befindlichen Außenstation sichergestellt sein. **Wenn eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erforderlich ist, ist grundsätzlich das gesamte Gebäude auszurüsten.**

Die Feuerwehr verwendet zurzeit Funkgeräte im Frequenzbereich 165 bis 175 MHz mit einer Sendeleistung von ca. 1 Watt und einer Empfindlichkeit von 1 µV an 50 Ohm. Es wird eine Wendelantenne mit etwa 16 cm Länge verwendet. Das Funkgerät wird in einer Brusttasche getragen, wodurch eine zusätzliche Dämpfung von ca. 10 bis 15 dB gegenüber einem Dipol entsteht.

Die Funkversorgung ist auch in Bodennähe vorzusehen (in 1,2 m Höhe). Bei der Versorgung mehrerer Gebäude über ein gemeinsames Gebäudefunksystem ist die ortsfeste Sende- und Empfangsanlage redundant auszulegen. Hierbei sind die Anlagen in Gleichwellenfunktechnik auszuführen.

Die ortsfesten Sende- und Empfangsfunkanlagen sind so auszulegen, dass alle zu versorgenden Bereiche ohne Beeinträchtigungen funktechnisch erreichbar sind. Um den erforderlichen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten, sind nur aktive Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen zulässig.

Wird ein klassisches Gleichwellensystem verwendet, muss die Anlage den technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)-Relaisstellenfunkgeräte, Teil C, entsprechen. Wird ein mit Lichtwellenleitern angebundenes Verstärkersystemeingebaut, kann ein BOS-Relaisstellenfunkgerät nach Teil B eingesetzt werden. Bei einer Anbindung mit Lichtwellenleitern, ist die Anbindung als Ring auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung von bundesweiten digitalen Funk-systemen der Frequenzbereich 380 MHz bis 410 MHz Verwendung finden wird. Dieser muss dann ebenfalls von der Feuerwehr-Gebäudefunkanlageversorgt werden können. In Hinblick auf eine mögliche Umrüstung oder Erweiterung bestehender, analoger Gebäudefunkanlagen für die Nutzung des Digitalfunks, wird bei künftig zu errichtenden Anlagen der Einbau breitbandiger Strahler (abzudeckender Frequenzbereich: 165 -410 MHz) gefordert.

4 Regularien

Die ortsfesten BOS-Sende-und Empfangsfunkanlagen sind vom Bauherrn zu beschaffen. Die Kosten der Beschaffung, Installation sowie Unterhaltung trägt der Bauherr. Danach BOS-Funkbestimmungen § 4 „Berechtigte“ u.a. nur die Feuerwehr BOS-Funkanlagen betreiben darf, sind diese Anlagen der Feuerwehr kostenlos zur Nutzung zu überlassen. Angaben für die Anmeldung der ortsfesten Funkanlage(n) durch die Brandschutzdienststelle sind durch den Anlagenhersteller zur Verfügung zu stellen. Bei besonderen örtlichen Situationen sind bereits bei der Planung ggf. Auflagen zu berücksichtigen. Sämtliche Entgelte, Kostenersatz bzw. Gebühren, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) oder einer anderen Stelle erhoben werden bzw. im Rahmen von Abnahmen und Funktionsproben entstehen, sind vom Betreiber der baulichen Anlage zu entrichten.

5 Verfahren

5.1 Einzureichende Unterlagen vor der Installation

Die funktechnische Detailplanung (Versorgungskonzept) ist der Brandschutzdienststelle im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens spätestens vier Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung vorzulegen.

Erforderlich sind:

- Funkfeldprognose, alternativ eine Funkfeldstärkemessung
- BOS-Zulassung
- EMV-Konformitätsbescheinigung
- Darstellung der Versorgungsbereiche im Gebäude mit skizzierter Leitungsführung (Antennen)
- Standorte der Sende-/ Empfangsanlagen einschließlich Außenantennen und Bedienstellen, sowie Lage von Fluren, Treppen u.ä.

Erst nach Freigabe der Pläne / des Versorgungskonzeptes durch die Brandschutzdienststelle darf mit der Installation der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage begonnen werden.

5.2 Abnahme

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist nach der Errichtung und vor der Inbetriebnahme vom Bauherrn durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Im Zweifelsfall wird die Anlage auf Kosten des Betreibers durch einen Sachverständigen für den Bereich Gebäudefunktechnik geprüft.

Die Prüfung ist wie folgt durchzuführen:

- Messung der unter 5.3 aufgeführten Parameter an den Bezugsstellen mit geeigneter Messtechnik und
- Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit den Anforderungen dieser Richtlinie

Das hierfür anzufertigende Protokoll ist der Brandschutzdienststelle spätestens eine Woche vor der Funktionskontrolle vorzulegen. Dem Protokoll sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der verwendeten Technik
- Lagepläne der Strahler und Stammleitungen mit Angabe der Feuerwiderstandsklassen (Antennen und / oder Strahlerkabel)
- Messprotokoll der Strahler mit punktueller Darstellung der Funkausleuchtung
- Darstellung der Funkausleuchtung je Brandabschnitt
- Darstellung der Funkausleuchtung je Brandabschnitt bei Ausfall eines Strahlers
- durch den Betreiber abgeschlossener Wartungsvertrag mit einer auf dem Gebiet der BOS-Gebäudefunkanlagen qualifizierten Fachfirma
- die unter 5.1 aufgeführten Unterlagen, sofern Veränderungen gegenüber der Planung vorliegen

Die Abnahme soll im Zuge der Abnahme/Aufschaltung der Brandmeldeanlage am gleichen Termin stattfinden. Die Koordination obliegt dem Bauherr / Planer. Nach Prüfung vorgenannter Unterlagen wird durch die Brandschutzdienststelle bzw. örtliche Feuerwehr ein Funktionstest durchgeführt. Hierbei werden Stichprobenmessungen vom Errichter der Anlage durch die Brandschutzdienststelle/ örtliche Feuerwehr veranlasst (Soll-/Ist-Vergleich). Die Funkversorgung ist bei geschlossenen Feuerschutzabschlüssen zu demonstrieren. Erst nach Vorlage des mängelfreien Berichtes über die Abnahmeprüfung der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage, in dem ein Sachverständiger die Mängelfreiheit der Anlage bescheinigt, sowie nach erfolgreichem Funktionstest, kann durch die Brandschutzdienststelle/ örtliche Feuerwehr eine Freigabe für die Inbetriebnahme der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erfolgen.

5.3 Wartung der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage

Der Betreiber ist verpflichtet, die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ständig funktionsfähig zu halten. Die Anlage ist jedes Jahr von einer durch den Betreiber der baulichen Anlage beauftragten und sachkundigen Person oder einer Firma mit der notwendigen technischen Ausstattung zu überprüfen.

Jährliche Wartung und Inspektion

- des Senders / der Sender
 - auf Sendeleistung
 - auf Frequenzgenauigkeit
 - auf Hub und Hubsymmetrie
- der Empfängerempfindlichkeit
- der Stromversorgung (automatische Umschaltung auf Notstrombetrieb und Akkutest unter Belastung im Sendebetrieb)
- Sichtkontrolle der Strahler und Kabelwege
- Phasengleichheit bei Gleichwellen-Sendebetrieb
- Messung der Systemdämpfung an jeder Strahlerstelle
- Feldstärkenmessung pro Strahlerstelle und Brandabschnitt, jeweils an den Bezugsstellen (siehe Abnahmeprotokoll)

Die Prüf- und Messergebnisse sind zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren, sowie auf Verlangen den zuständigen Behörden und Dienststellen vorzulegen. Wurden bei der Inspektion oder Wartung Mängel oder größere Differenzen gegenüber den Sollwerten festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen können, so ist dies dem Betreiber der baulichen Anlage und der Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Seitens des Betreibers ist die Beseitigung der Differenzen / Mängel unverzüglich zu veranlassen und die volle Funktionsfähigkeit bei der Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr im Nachgang zu bestätigen.

5.4 Betriebsbedingungen

Der Betreiber der Anlage hat der Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr jederzeit, auch vor Inbetriebnahme, den Zugang zur Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu gestatten und ihr Gelegenheit zu geben, die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ist aufgrund von Störungen oder Wartungsarbeiten der Betrieb der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage nicht mehr gewährleistet, ist die Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr unverzüglich fernmündlich und schriftlich davon zu unterrichten. Der Betreiber hat unverzüglich die Instandsetzung der Anlage zu veranlassen und die Wiederinbetriebnahme der Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr ebenfalls fernmündlich und schriftlich anzuzeigen.

Der Betreiber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung der Funkversorgung innerhalb des Gebäudes erforderlich sind. Änderungen oder Erweiterungen der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage müssen vor Ausführung der Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr zur Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten und der Funktionsprobe durch die Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr kann eine erneute technische Abnahmeprüfung erforderlich werden.

6 Technische Anforderungen

6.1 Sende-/ Empfangsanlagen

Bei Verwendung mehrerer Sende- und Empfangsanlagen je Funkkanal ist die Gesamttechnik in Gleichwellenfunktechnik auszulegen. Durch Feldstärkenmessung ist sicherzustellen, dass benachbarte Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen -bei gleichzeitigem Betrieb- nicht gestört werden.

Das Gesamtsystem muss im Einsatzfall bedienungsfrei arbeiten. Störmeldungen des Gesamtsystems oder von Systemteilen sind zu einer ständig besetzten Stelle zu schalten.

Kanäle für Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen sind in Baden-Württemberg der Betriebskanal 46, mit den Frequenzen Unterband 168,460 MHz und Oberband 173,060 MHz, der Kanal 42, mit den Frequenzen Unterband 168,380 MHz und Oberband 172,980 MHz, Sender-Bandlage im Oberband, Betriebsart „bedingtes Gegensprechen“. Es muss ein gleichzeitiger Funkverkehr auf beiden Betriebskanälen möglich sein.

In baulich zusammenhängenden Objekten sind aus Gründen der Systemsicherheit die Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen möglichst nur von einem Systemanbieter zu errichten. Vorhandene Anlagen sind herstellergleich zu erweitern.

6.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung der funktechnischen Einrichtung ist unterbrechungsfrei für eine Betriebszeit von 12 Stunden bei einem Verhältnis von Bereitschafts-/ Sende-/ Empfangsbetrieb von 60%, 20%, 20% auszulegen. Die Pufferung ist über eine Batterieanlage mit Ladegerät durchzuführen. Alternativ ist die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage an eine evtl. vorhandene unterbrechungsfreie Notstromversorgung des Gebäudes anzuschließen.

Der Batteriebetrieb bei Netzausfall ist durch eine gelbe optische Anzeige mit der Beschriftung „Netzausfall“ an der Bedienstelle zu signalisieren. Zusätzlich ist die Meldung „Netzausfall“ an eine ständig besetzte Stelle (z.B. Sicherheitszentrale oder Gefahrenmeldezentrale) zu übertragen.

Die entsprechend dem jeweiligen Funkkonzept notwendigen Kabel sind gemäß den geltenden VDE-Bestimmungen (VDE 0100 und VDE 0800) bzw. der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) zu installieren. Die Sicherheitsstandards der VDE 0833 sind sinngemäß zu beachten.

Störmeldungen des Systems sind zu einer ständig besetzten Stelle (nicht Integrierte Leitstelle) zu schalten.

Zusätzlich ist die Störung optisch (LED) mit der Beschriftung „Störung“ an der Bedienstelle zu signalisieren.

6.3 Antenneneinrichtung im Gebäude

Die gesamte Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss wegen möglicher Beschädigungen im Brandfall so gestaltet sein, dass ein Einzelschaden nicht zum Ausfall der Anlage oder ganzer Versorgungsbereiche führen kann.

Bei Verlegung von Leck- bzw. Schlitzbandkabeln innerhalb des Objektes sind diese grundsätzlich als Schleife auszubilden, um im Unterbrechungsfall, z.B. durch Brand- oder mechanische Einwirkung, genügend Feldstärke vor Ort sicherzustellen. Die A- und B-Seite einer Schleife bzw. der beiden getrennten Einspeiseleitungen sollen nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen. Die Montage der Leck- bzw. Schlitzbandkabel hat auf Abstandhalten zu erfolgen (hierbei sind die entsprechenden Herstellervorgaben zu beachten), um eine HF-Abstrahlung zu erreichen.

Wenn Antennen alternativ zu Leck-/ Schlitzbandkabeln bzw. Kombination aus beiden Systemen verwendet werden, sind diese gegen Brandeinwirkung oder mechanische Zerstörung zu schützen. Wird mehr als eine Antenne verwendet, sind die Antennenkabel ebenfalls in Form von Schleifen bzw. durch getrennte Einspeiseleitungen, die nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen, zu verlegen.

Der Anschluss einer einzelnen Antenne über eine Stichleitung wird nur bei kurzer Leitungslänge (max. 20 m) und gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltungsklasse E 90 nach DIN 4102, Teil 12) in Ausnahmefällen gestattet.

Die Antennen- und Schlitzbandkabel sind in den allgemeinzugänglichen Bereichen gegen mechanische Beschädigung (z.B. Vandalismus) zu sichern (verdeckte Verlegung oder außerhalb des Handbereiches (oberhalb 2,5 m)).

Abweichungen von dem Schleifenkonzept bzw. der zweiseitigen Einspeisung sind nur dann zulässig, wenn das System redundant ausgelegt ist. Dies ist der Fall, wenn zwei oder mehrere getrennte Systeme so installiert sind, dass bei Ausfall eines Systems durch Kabelbruch o.ä. das andere System die Funktion im unterversorgten Bereich voll abdecken kann.

Eine Mitnutzung der Antenneinrichtungen im Gebäude für andere Zwecke durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik oder Mobilfunkanlage wird gestattet, wenn

- der Nachweis über den Abschluss eines Wartungsvertrages geführt wird
- die Betriebsfunk- oder Mobilfunktechniken getrennt von der BOS-Technik vorgehalten und eingekoppelt werden
- eine Beeinträchtigung der Funktechnik der Feuerwehr durch Dritte ausgeschlossen ist

Die Bandbreite verwendeter Leck- bzw. Schlitzbandkabel muss mindestens den Bereich von 165 bis 410 MHz abdecken, um die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage bei einem beabsichtigten Frequenzwechsel nach Umstellung auf den BOS-Digitalfunk in den 70 cm-Bereich umrüsten zu können.

6.4 Außenantenne(n)

Im jeweiligen Feuerwehrranfahrtsbereich sind die Außenantennenanlagen so einzurichten und zu dimensionieren, dass Einsprechen nur im Nahbereich möglich ist und eine Störung benachbarter Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen ausgeschlossen ist (max. 0,1 W abgestrahlte Leistung), Antennenhöhe ca. 3 bis 4 m über Anfahrtsflächen.

Feuerwehrranfahrtsbereiche sowie die Reichweite außerhalb des Gebäudes werden von der Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr separat festgelegt und sind mit ihr abzustimmen. Durch Feldstärkenmessung ist nachzuweisen, dass eventuell vorhandene benachbarte Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigungen sicher genutzt werden können.

6.5 Inbetriebnahme

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss über ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 von Hand einzuschalten sein. Verfügt das Gebäude über eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr/Integrierten Leitstelle, muss die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage auch durch das Auslösen der Brandmeldeanlage (BMA) selbsttätig einschalten.

Beim Zurücksetzen der BMA darf die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage nicht eigenständig wieder in Ruhe gehen. Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss über das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) von Hand ausgeschaltet werden. Damit ein Dauerbetrieb der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage verhindert wird, muss sich die Anlage 24 Stunden nach Einschalten automatisch abschalten. Somit wird ein unbeabsichtigter Dauerbetrieb der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage verhindert. Wird die Anlage innerhalb der 24 Stunden erneut in Betrieb genommen, so beginnt das Zeitintervall neu.

Am FGB, Anzeigeteil „Ein“ muss optisch der Betriebszustand der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage angezeigt sein:

- grünes Dauerlicht → Gebäudefunkanlage ist eingeschaltet
- keine Leuchtanzeige → Gebäudefunkanlage ist nicht eingeschaltet
oder bei Altanlagen
- rotes Licht (Funk AUS) → Gebäudefunkanlage ist nicht eingeschaltet

Bei Funkanlagen, die über weitere Kanäle verfügen, bezieht sich dies nur auf die beiden Feuerwehr-Funkkanäle.

6.6 Anordnung Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld

Bei Gebäuden, die über eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr/Integrierten Leitstelle verfügen, ist das FGB an der Anlaufstelle der Feuerwehr (Feuerwehr-Informationszentrale FIZ) anzuordnen.

Bei anderen Objekten ist das FGB im Anfahrbereich der Feuerwehr anzubringen. Es muss gut sichtbar und leicht zugänglich sein und ist in einer Höhe von 1,60 m (+ 10 cm / -20 cm) zu montieren.

Wird das FGB in einem Schrank untergebracht, ist die Schranktür mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FGB“ in einer Größe von 297mm x 105mm dauerhaft zu kennzeichnen. Der genaue Standort des FGB ist vor Beginn der Installation in Absprache mit der Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr, festzulegen.

Das FGB und ggf. der Schrank zur Unterbringung desselben müssen mit einem Halbprofilzylinder mit Schließung der örtlichen Feuerwehr versehen werden. Für das Gebäude ist mindestens ein vereinfachter Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie den Ausführungsbestimmungen des Landkreises herzustellen und bei Veränderungen zu aktualisieren sowie in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne können von der Internetseite des Landkreises heruntergeladen werden. Sie sind als Anlage zu den Technischen Aufschaltbedingungen beigefügt.

7 Unterbringung

Die funktechnisch relevanten Einrichtungen müssen in eigenen Räumen installiert werden, die feuerbeständige Wände und Decken und mindestens feuerhemmende Türen haben. In diesen Räumen können weitere sicherheitstechnische Einrichtung (z.B. BMA, Einbruchmeldeanlagen) untergebracht werden. Besteht durch weitere technische Anlagen in diesen Räumen Gefahr, dass durch Defekte das Umfeld oder die Einrichtungen der Feuerwehr-Gebäude-funkanlage thermisch beaufschlagt werden können, (z.B. durch Brand), so sind deren Steuerleitungen und Antennenkabel feuerbeständig zu verkleiden bzw. auszulegen.

Wenn die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage aus mehreren Sende- und Empfangsanlagen besteht und diese räumlich getrennt untergebracht sind, kann von den oben aufgeführten baulichen Anforderungen abgesehen werden. Falls eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden ist, sind die o.g. Räume durch die BMA zu überwachen. Räume, in denen sich funktechnische Anlagen befinden, sollen **nicht gesprinkelt** sein.

8 Kabelwege

Bei Datenübertragung über Glasfaserkabel o.ä. ist das Gesamtsystem derart redundant auszulegen, dass auch im Brandfall ein störungsfreier Funkbetrieb gewährleistet ist. Insbesondere sind alle aktiven Systemkomponenten (A/D-Wandler, Koppler usw.) gegen Stromausfall abzusichern. Bei der Versorgung mehrerer Gebäude über ein zentrales Gesamtsystem dürfen die redundanten Verbindungsleitungen (z.B. Glasfaser) nicht in der gleichen Kabeltrasse verlegt werden.

Anlage F Checkliste Aufschaltung

Mindestens zwei Wochen vor der geplanten FW-Abnahme müssen die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Feuerwehrplan wurde bereits von der Brandschutzdienststelle freigegeben.
- Der Prüfbericht über die ordnungsgemäße Errichtung der Brandmeldeanlage, erstellt durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen, wird der Brandschutzdienststelle vorgelegt. Dies gilt ggf. auch für einen FSS.

Spätestens am Tag der geplanten FW-Abnahme müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, wird die BMA nicht aufgeschaltet!

- Der Feuerwehrplan ist in der freigegebenen Fassung Brandschutzdienststelle in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt und das dafür vorgesehene Exemplar ist vor Ort.
- Das Inbetriebsetzungsprotokoll der BMA ist vollständig ausgefüllt und wird vorgelegt.
- Eine Prüfbescheinigung über die Ansteuerung von Löschanlagen wird vorgelegt.
- Der durch Betreiber und Instandhalter rechtsgültig unterzeichnete Instandhaltungsvertrag für die BMA wird vorgelegt.
- Die Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 wird vorgelegt.
- Die Vereinbarung über das Feuerwehr-Schlüsseldepot wurde abgeschlossen. FSE und FSD sind vorhanden.
- Sämtliche einzubauenden Profilhalbzylinder für die Schließung örtliche Feuerwehr / Kommune sind beschafft und vor Ort.
- Die Objektschlüssel, die im FSD / FSS deponiert werden, sind vor Ort.
- Die freigegebenen farbigen Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldebereiche liegen vor. Sie sind nach der FW-Abnahme schnellstmöglich zu laminieren.
- Stehleitern, Bodenheber etc. für Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden sind vor Ort und werden an vereinbarter Stelle gemäß Ziffer 2.3 aufbewahrt.
- Die Anlaufstelle der Feuerwehr ist durch Blitzleuchten bzw. mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 und D2 mit der Aufschrift „FIZ“ gekennzeichnet.
- Die TAB der Brandschutzdienststellen Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim sind insgesamt eingehalten.
- Falls es Abweichungen von den TAB gibt, liegen diese schriftlich vor.

Antrag

 auf Neuanschluss einer Brandmeldeanlage (BMA)

 Grund des Antrags: Behördliche Anordnung zum Aufschalten der BMA

 Freiwilliges Aufschalten

 auf Fortführung eines bestehenden Anschlusses aufgrund eines Betreiberwechsels mit Wirkung zum

Hiermit beantragt nachfolgend aufgeführter Betreiber einer BMA den Anschluss der unten beschriebenen BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Regional-Leitstelle Ostwürttemberg ILS

Betreiber (Grundstückseigentümer oder schriftlich Bevollmächtigter nach Anlage 3)

| | |
|---|----------|
| Firma (vollständiger Name lt. Grundbuch/Handelsregister) oder Name/ Vorname | |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort |
| Ansprechpartner | |
| E-Mail | Telefon |

Achtung: Diese Anschrift muss mit der Anschrift des Empfängers für alle Bescheide zwingend übereinstimmen. Zudem ist bei einer Firma der vollständige Name, wie im Handelsregister / Registergericht gemeldet, oben einzutragen. C/O-Kontierungen sind nicht zulässig. Mit diesem Antrag ist verbindlich ein eventueller Vermerk des Leistungsempfängers mitzuteilen (Bestellnummer / Aktenzeichen und / oder Anschrift im Bescheid).

Standort des Übertragungsgerätes

| | |
|--|----------------------------------|
| Bezeichnung des Objekts (Name / Firma) | PN-Nummer (nur bei Fortführung*) |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort |

Angaben zur Brandmeldeanlage

| | |
|---|-----------------------------|
| Hersteller | Anlagentyp |
| Errichter (Firma, Straße Hausnummer, PLZ Ort) | |
| Ansprechpartner Errichter | Telefonische Erreichbarkeit |

Zuständiger Ansprechpartner, der im Alarm- oder Störfall vor Ort kommt

| Name | Telefon während der Arbeitszeit | Telefon außerhalb der Arbeitszeit |
|------|---------------------------------|-----------------------------------|
| | | |
| | | |

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass die zum Anschluss beantragte Brandmeldeanlage der DIN 14 675 sowie den gültigen VDE-Vorschriften entspricht und die Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen der Brand- schutzdienststelle Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim sowie die "Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Kommunen in den Landkreisen Ostalbkreis und Heidenheim" (Kostenersatzsatzung) anerkannt und berücksichtigt werden.

 Ich stimme der Weitergabe obenstehender Daten an die ausführende Firma zu.

 Datum, **Stempel** und **Unterschrift** des **Betreibers** (Eigentümer / Bevollmächtigter)



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim
Brand- und Katastrophenschutz

Datenerhebung und Speicherung in Bezug auf die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage im Landkreis Heidenheim (im Anwendungsbereich der TAB BMA LKR HDH)

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist für die Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Heidenheim notwendig, um die ordnungsgemäße bzw. baurechtskonforme Aufschaltung einer Brandmeldeanlage und die entsprechende Einsatzabwicklung zu gewährleisten.

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz als verantwortliche Behörde erhoben. Darüber hinaus ist eine Datenerhebung durch den Konzessionsnehmer bzw. zugelassenen Errichter (ZE NC/ÜE) und Austausch von Daten zwischen dem Konzessionsnehmer und der Integrierten Leitstelle sowie der Brandschutzdienststelle und örtlichen Feuerwehr unabdingbar. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 5.

2. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Ostwürttemberg (IRLS) werden die Daten zwischen der Brandschutzdienststelle, dem Betreiber, dem Konzessionsnehmer/ZE NC/ÜE, der örtlichen Feuerwehr sowie der IRLS ausgetauscht. Die Daten müssen regelmäßig überprüft bzw. bei Änderungen aktualisiert werden.

3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Alle für eine Aufschaltung gemäß den TAB BMA LKR HDH erforderlichen (personenbezogenen) Daten werden mit der Antragstellung erhoben und solange wie der Anschluss aufgeschaltet ist, gespeichert bzw. regelmäßig bei den beteiligten Stellen aktualisiert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten einmal jährlich.

4. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s.u.)

5. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim,
Brand- und Katastrophenschutz
Felsenstraße 36,
89518 Heidenheim
Tel: 07321 321-2347,
E-Mail unter
Kreisbrandmeister@Landkreis-Heidenheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Telefonnr. 07321/321-2254 oder
E-Mail unter
Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

www.uds-beratung.de

<https://www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren/>

